



Larissa Wegner

# Occupatio Bellica

Die deutsche Armee  
in Nordfrankreich  
1914 – 1918

Wallstein

Larissa Wegner  
Occupatio Bellica

MODERNE ZEIT

Neue Forschungen zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte  
des 19. und 20. Jahrhunderts

Band XXXVI

Herausgegeben von  
Jan Eckel, Ulrich Herbert,  
Sven Reichardt und Lutz Raphael

Larissa Wegner  
Occupatio Bellica

*Die deutsche Armee in Nordfrankreich  
1914–1918*



WALLSTEIN VERLAG

Gedruckt mit Unterstützung  
der Deutschen Forschungsgemeinschaft  
und der Gerda Henkel Stiftung Düsseldorf

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2023

[www.wallstein-verlag.de](http://www.wallstein-verlag.de)

Redaktion: Helena Barop

Vom Verlag gesetzt aus der Adobe Garamond

Umschlagbild: Lille. Grand' Place, la Parade (Feldpostkarte).

ISBN (Print) 978-3-8353-5370-1

ISBN (E-Book, pdf) 978-3-8353-8442-2

# Inhalt

|  |     |
|--|-----|
| Einleitung . . . . .   | 9   |
| I. Die Ausgangsbedingungen: <i>Ius in bello</i> , Besatzung und der Umgang mit Zivilisten im Krieg vor 1914 . . . . .                                      | 35  |
| 1. »Die Klauen des Drachens stützen«?<br>Die völkerrechtliche Kodifizierung des <i>ius in bello</i><br>und die Meilensteine des Besatzungsrechts . . . . . | 39  |
| 1.1 Die Brüsseler Konferenz von 1874 . . . . .   | 42  |
| 1.2 Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 . . . . .   | 48  |
| 2. Kriegsbrauch oder neues Recht?<br>Das Besatzungsrecht in der Haager Landkriegsordnung . . . . .   | 54  |
| 2.1 Levée en masse und Kombattantenstatus während Invasion<br>und Okkupation . . . . .   | 59  |
| 2.2 Die Machtbefugnis des Besatzers und die Rechte und Pflichten<br>der Bevölkerung . . . . .  | 69  |
| 2.3 Die wirtschaftliche Ausbeutung der besetzten Gebiete . . . . .   | 77  |
| 2.4 Was nicht erwähnt wurde: Leerstellen der HLKO . . . . .  | 90  |
| 3. Völkerrecht, Besatzung und die Haltung des deutschen Militärs<br>zum <i>ius in bello</i> . . . . .  | 97  |
| 3.1 Die Umsetzung der HLKO und die militärrechtlichen Bestimmungen<br>vor Kriegsbeginn . . . . .   | 99  |
| 3.2 Das deutsche Militär und die (moralischen) Grenzen der Kriegführung .  | 106 |
| Fazit: Grundlagen der Totalisierungsdynamiken . . . . .  | 117 |
| II. Der blutige Auftakt: Invasion und »deutsche Kriegsgräuel«<br>von 1914 . . . . .  | 121 |
| 1. Der »Franctireurkrieg«: Wahn und Wirklichkeit . . . . .   | 130 |

|     |   |     |
|-----|---|-----|
| 2.  | Dynamiken entriegelter Gewalt.  |     |
|     | Die Reaktion deutscher Truppen auf den »Francireurkrieg« . . . . .                              | 146 |
| 2.1 | »Diese Sache ist gerecht«. Die Bestrafung von »Francireurs« . . . . .                           | 151 |
| 2.2 | Kollektivstrafen I: Abbrennen von Häusern und Ortschaften . . . . .                             | 171 |
| 2.3 | Kollektivstrafen II: Massenexekutionen . . . . .  | 180 |
| 2.4 | Vorbeugen und Abschrecken: Zivilisten als Geiseln und<br>»menschliche Schutzschilder« . . . . . | 193 |
| 2.5 | »Die universale Dynamik absoluter Gewalt« . . . . .   | 203 |
|     | Fazit: Gewaltdynamiken und ihre Bedingungsfaktoren . . . . .                                    | 217 |

|  |   |     |
|--|---|-----|
|  | <i>Karte: Das besetzte Nordfrankreich (Westfront 1914/1917)</i> . . . . . | 220 |
|--|---|-----|

III. »Das Heer versorgen und die Heimat entlasten«:  
Kriegsbesetzung und Wirtschaftskrieg . . . . . 221

|     |  |     |
|-----|--|-----|
| 1.  | Die Organisation der Besatzungsverwaltung . . . . .  | 226 |
| 2.  | Militärische Aufgaben und Umgang mit der Zivilbevölkerung . . . . .  | 233 |
| 2.1 | »Die Sicherheit der Truppen verlangt Niederhaltung der Bevölkerung«  | 234 |
| 2.2 | Wessen Recht gilt? Rechtsgrundlagen und Rechtsanwendung . . . . .  | 248 |
| 2.3 | Disziplinieren, Annähern, Beeinflussen . . . . .   | 255 |
| 3.  | Alte Aufgaben, neue Dimension: Requisitionen, Kontributionen<br>und Beschlagnahme für »Heereszwecke« . . . . . | 263 |
| 3.1 | »Egoismus für unsere Truppe ist Pflicht« . . . . .   | 266 |
| 3.2 | Steuern, Kontributionen und Geldpolitik . . . . .  | 280 |
| 4.  | »Alles irgendwie Brauchbare an uns ziehen«.<br>Neue Aufgaben für die Kriegsbesetzung . . . . .                 | 292 |
| 4.1 | Die »Rückführung von Kriegsrohstoffen« . . . . .   | 293 |
| 4.2 | Fallbeispiel: Kupfer- und Metallbeschlagnahme . . . . .  | 301 |
|     | Fazit: Dynamiken des Wirtschaftskrieges . . . . .  | 314 |

IV. »Erst Heer, dann Heimat, dann die feindliche Bevölkerung«:  
Die Lebensmittelversorgung im besetzten Nordfrankreich . . . 317

|    |   |     |
|----|---|-----|
| 1. | »Die Bevölkerung soll nicht durch Hunger<br>zur Verzweiflung getrieben werden«.<br>Die Versorgung durch Heeresvorräte und Hilfskomitees . . . . . | 320 |
|----|---|-----|

|  |         |
|--|---------|
| 1.1 Die Versorgung der Bevölkerung aus »Heeresvorräten« zu Kriegsbeginn  | 321     |
| 1.2 Die Zulassung neutraler Hilfe: Lebensmittellieferungen der<br>Commission for Relief in Belgium . . . . .                           | 331     |
| 1.3 Das Comité Hollandais de Ravitaillement du Nord de la France . . . . .   | 346     |
| 2. »Der Krieg wird auch mit dem Pflug gewonnen«,<br>Ausbeutung und Versorgung am Beispiel<br>von Brotgetreide und Kartoffeln . . . . . | 353     |
| 2.1 »Die Ernte gehört dem Feldheer und ist zu beschlagnahmen«<br>(Ernte 1914 und 1915) . . . . .                                       | 354     |
| 2.2 Krise, Kehrtwende und »Kohlrübenwinter« (Ernte 1916) . . . . .   | 364     |
| 2.3 U-Boot-Krieg und Gemüsegärten (Ernte 1917 und 1918) . . . . .  | 371     |
| 3. Die Deportationen von Lille, Roubaix, Tourcoing (Ostern 1916) . . . . .   | 375     |
| 3.1 »Auf Freiwilligkeit kann nicht gerechnet werden«: Entscheidung für<br>Zwangsmaßnahmen . . . . .                                    | 376     |
| 3.2 »Ausführungsbestimmungen« und Ablauf der Deportationen . . . . .   | 384     |
| 3.3 Das Nachspiel: »Missgriffe«, Proteste, Korrekturen . . . . .   | 389     |
| 3.4 Einordnung der Deportationen . . . . .   | 394     |
| Fazit: Verwaltung des Mangels – Dynamiken des »Hungerkrieges« . . . . .  | 396     |
| <br>V. Arbeitszwang und Zwangsarbeit . . . . .   | <br>399 |
| 1. Die »Arbeiterfrage« und ihre Probleme<br>(Herbst 1914 bis Sommer 1916) . . . . .  | 404     |
| 1.1 »Die Bevölkerung hat zu arbeiten, wenn sie essen will«.<br>Arbeitszwang zu Kriegsbeginn . . . . .                                  | 406     |
| 1.2 Die »affaire des sacs« (Mai bis Juli 1915) . . . . .   | 416     |
| 1.3 Erlaubter und unerlaubter Arbeitszwang . . . . .   | 429     |
| 2. Ausweitung des Zwangssystems (Sommer 1916 bis Herbst 1918) . . . . .  | 437     |
| 2.1 Systematisierung und Legitimierung von Zwangsarbeit . . . . .  | 439     |
| 2.2 Zivil-Arbeiter-Bataillone (Z.A.B.) . . . . .   | 461     |
| Fazit: Die (Eigen-)Dynamik von Zwangsarbeit . . . . .  | 487     |
| <br>Schlussbetrachtung: Kontinuitäten und Diskontinuitäten . . . . .   | <br>489 |
| <br>Dank . . . . .   | <br>497 |

|   |     |
|---|-----|
| Generalquartiermeister und Generalintendanten (1914 bis 1918) . . . | 499 |
| Abkürzungen . . . . .   | 500 |
| Quellen- und Literaturverzeichnis . . . . .                         | 501 |
| Archivquellen . . . . .   | 501 |
| Gedruckte Quellen . . . . .   | 505 |
| Literatur . . . . .   | 510 |

## Einleitung

»Hinsichtlich der besetzten Teile Nordfrankreichs ging mein Bestreben [...] dahin, der Bevölkerung ihr hartes Los nicht unnötig zu erschweren.« Dieses Resümee zog Hugo Freiherr von Freytag-Loringhoven, der als Generalquartiermeister während des Ersten Weltkrieges zwei Jahre lang die großen Linien der deutschen Besatzungspolitik mitbestimmt hatte, in seinen 1923 erschienenen Memoiren. Angesichts der von den Deutschen während der vierjährigen Besatzung in Frankreich durchgeführten Maßnahmen erscheint dieses Fazit geradezu zynisch. Die deutschen Besatzer hatten im Laufe des Krieges nicht nur das französische Okkupationsgebiet wirtschaftlich restlos ausgebeutet, sondern auch die einheimische Zivilbevölkerung Besatzungspraktiken unterworfen, die von den Zeitgenossen als ausgesprochen brutal wahrgenommen wurden. Zur Durchsetzung ihres Willens hatten die Besatzer nicht nur Geiseln genommen, sondern auch Bewohner der okkupierten Gebiete deportiert und zur Arbeit gezwungen. Insbesondere Zwangsarbeit nahm ein in den europäischen Kriegen der Neuzeit unbekanntes Ausmaß an. Die deutsche Besatzungspraxis schlug sich nach Friedensschluss dann auch in den Kriegsschuldparagrafen des Versailler Vertrages nieder, in denen es ja nicht nur um die Schuld *am* Krieg, sondern auch um die Schuld *im* Krieg ging.<sup>1</sup>

Es läge somit nahe, die Aussage des ehemaligen Generalquartiermeisters als pure Selbstrechtfertigung einzustufen. Allerdings fügte Freytag-Loringhoven in seinen Lebenserinnerungen selbst noch hinzu: »Freilich konnten andererseits deutsche Gefühlsduselei und falsches Eintreten für französische Interessen, wo die unseres Heeres voranzustehen hatten, ebenso wenig geduldet werden.«<sup>2</sup> Dieser Zusatz bringt das Selbstverständnis der deutschen Militärs auf den Punkt und löst die scheinbare Diskrepanz zwischen ihrer Selbstwahrnehmung und ihrem Handeln auf: Für den preußischen General bestand kein Zweifel, dass hinter dem militärischen Kriegsziel alle anderen Belange zurückzustehen hatten. Zugleich liegt darin auch der oft widersprüchliche Charakter der deutschen Besatzungspolitik in den okkupierten Gebieten Nordfrankreichs begründet.

Die Aussage des Generalquartiermeisters verweist zunächst einmal auf ein grundsätzliches Problem, welches sich der deutschen Besatzungsmacht immer wieder aufs Neue stellte: Welcher Stellenwert soll den Forderungen und Bedürfnissen der feindlichen Zivilisten zugestanden werden, in einem tendenziell immer totaler werdenden Krieg, unter dem auch die eigene Bevölkerung zunehmend zu leiden hatte?

1 Vgl. z. B. Walter Schwengler, *Völkerrecht, Versailler Vertrag und Auslieferungsfrage. Die Strafverfolgung wegen Kriegsverbrechen als Problem des Friedensschlusses 1919/20*, Stuttgart 1982; Gerd Hankel, *Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg*, Hamburg 2003.

2 Hugo Friedrich Freiherr von Freytag-Loringhoven, *Menschen und Dinge, wie ich sie in meinem Leben sah*, Berlin 1923, S. 296.

Wie diese Frage von den militärischen Behörden, die das okkupierte Nordfrankreich verwalteten, beantwortet wurde, steht im Mittelpunkt dieser Untersuchung. Es geht dabei insbesondere darum, die Selbstwahrnehmung und Handlungslogiken der militärischen Akteure in den Fokus der Analyse zu rücken. In der Forschung zur Besetzung in Nordfrankreich ist beides bisher nicht genügend berücksichtigt worden. Während also zunächst eine Forschungslücke geschlossen werden soll, versteht sich die Untersuchung auch als ein Beitrag zur Debatte um das Konzept des »totalen Krieges«, welches ihren übergeordneten historiografischen Bezugsrahmen bildet.

## Forschungsstand

Bis weit in die Zwischenkriegszeit hinein waren die deutsche Okkupation Nordfrankreichs und die den Besatzern in diesem Zusammenhang zur Last gelegten Kriegsverbrechen und Gräueltaten in der französischen Publizistik noch sehr präsent. Die erste, bis heute umfassendste – und zumindest ihrem Anspruch nach wissenschaftliche – Gesamtdarstellung zu diesem Thema war das 1925 erschienene Buch des französischen Historikers Georges Gromaire.<sup>3</sup> In diesem Werk ist allerdings die Nähe zum historischen Ereignis noch deutlich spürbar, und es ist in vielen Passagen weniger Analyse als Anklage. Nach 1945 geriet in Frankreich dann im Schatten der *Débâcle* von 1940, von Kollaboration und *Résistance* während des Zweiten Weltkriegs fast in Vergessenheit, dass es auch im Ersten Weltkrieg eine deutsche Besatzungsherrschaft auf französischem Territorium gegeben hatte.

Die erste Studie, die sich nach dem Zweiten Weltkrieg mit der deutschen Besetzung in Frankreich zu jener Zeit befasst hat, wurde von einem Engländer geschrieben. Richard Cobb konzentriert sich in seinem 1983 erschienenen Buch jedoch auf die Okkupationszeit von 1940 bis 1944 und widmet lediglich 30 Seiten dem Ersten Weltkrieg, wobei er als Quelle in erster Linie auf ein fiktionales Werk (Maxence van der Meersch's *Invasion 14* aus dem Jahre 1935) zurückgreift.<sup>4</sup> Helen McPhails *The Long Silence. Civilian Life under the German Occupation* (1999) war lange die einzige Monografie in der Nachkriegszeit, die sich ausschließlich mit der Besetzung Nordfrankreichs im Ersten Weltkrieg beschäftigte.<sup>5</sup> Allerdings ist dieses Buch für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema nur bedingt brauchbar. Es wurde zwar auf einer breiten Basis französischer Quellen geschrieben, die Autorin reiht die Schilderungen von Zeitzeugen jedoch eher anekdotenhaft aneinander. Historiografische Fra-

3 Georges Gromaire, *L'Occupation allemande en France 1914-1918*, Paris 1925.

4 Richard Cobb, *French and Germans, Germans and French: a Personal Interpretation of France under two Occupations, 1914-1918/1940-1944*, Hanover, N. H., 1983.

5 Helen McPhail, *The Long Silence. Civilian Life under the German Occupation of Northern France, 1914-1918*, London/New York 1999.

gen werden vollständig ausgespart und es gibt so gut wie keine Quellennachweise. Wie aus ihrer Einleitung hervorgeht, hat sich McPhail mit französischen Historikern ausgetauscht, ihre Arbeit ist jedoch trotzdem weitgehend unabhängig von dem in Frankreich zur gleichen Zeit neu erwachten Interesse an diesem Thema entstanden.

Letzteres zeigt sich u. a. in einer Reihe von Beiträgen in der Zeitschrift *Revue du Nord* aus den 1990er Jahren, die sich mit Einzelaspekten der Okkupation, z. B. der Besetzungssituation in einer bestimmten Stadt oder der Erfahrung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe bzw. den Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft, befassen.<sup>6</sup> Prägend für die Forschung zu diesem Thema waren jedoch lange die Arbeiten der französischen Historikerin Annette Becker, unter deren Ägide auch die meisten Publikationen in der *Revue du Nord* entstanden sind. In mehreren Aufsätzen hat sie sich speziell mit der Situation in Nordfrankreich befasst.<sup>7</sup> Ihre zentralen Thesen hat sie aber in ihrem 1998 erschienenen Buch *Oubliés de la Grande Guerre* herausgearbeitet, in dem sie sich mit der Erfahrung von Kriegsgefangenen, Deportierten und Zivilisten unter einer Besatzungsherrschaft beschäftigte. Ihr erklärtes Ziel war, den in Vergessenheit geratenen zivilen Opfern des Weltkriegs ihre Stimme zurückzugeben, ihre Erfahrungen und Leiden ins Blickfeld zu rücken.<sup>8</sup>

Insofern stehen Beckers Arbeiten im Kontext der sich seit den 1980er Jahren durchsetzenden Mentalitätsgeschichte des Ersten Weltkriegs, die, nachdem sie sich zunächst des »einfachen Soldaten« angenommen hatte, dem Schicksal von Zivilisten im Krieg nachging. Grundlegend für diesen Ansatz war in Frankreich das Werk *Guerre et cultures 1914-1918* des internationalen Forschungszentrums des *Historial de la Grande Guerre* in Péronne im Jahre 1994.<sup>9</sup> Zusammen mit Stéphane Audoin-Rouzeau hat Annette Becker wiederum im Jahr 2000 das programmatische Buch *14-18, retrouver la Guerre* verfasst, das für einen kulturgeschichtlichen Ansatz bei der Interpretation der *Grande Guerre* plädierte.<sup>10</sup> Den

6 So die Beiträge von Sébastien Debarge, *Fourmies occupée pendant la Grande Guerre*, in: *Revue du Nord* 80 (1998), S. 285-309; Odette Hardy-Hémery, *L'industrie houillère en zone occupée: d'une coexistence ambiguë au contrôle par l'occupant*, in: ebd., S. 311-336; Claudine Wallart, *Déportation de prisonniers civils »au camp de concentration« d'Holzminden, novembre 1916 – avril 1917*, in: ebd., S. 417-448.

7 Siehe z. B. Annette Becker, *Des vies déconstruites, prisonniers civils et militaires*, in: *14-18 aujourd'hui, Marginaux, marginalité, marginalisations*, Paris 2001, S. 79-81; dies., *Life in an Occupied Zone: Lille, Roubaix, Tourcoing*, in: Hugh Cecil/Peter H. Liddle (Hg.), *Facing Armageddon. The First World War Experienced*, London 1996, S. 630-641.

8 Annette Becker, *Oubliés de la Grande Guerre*, Paris 1998.

9 Jean-Jacques Becker u. a. (Hg.), *Guerre et Cultures 1914-1918*, Paris 1994.

10 Stéphane Audoin-Rouzeau/Annette Becker, *14-18. Retrouver la Guerre*, Paris 2000. Deutsche Beispiele für die zu jener Zeit neue mentalitätsgeschichtliche Deutung des Ersten Weltkriegs sind: Bernd Ulrich/Benjamin Ziemann (Hg.), *Frontalltag im Ersten Weltkrieg. Wahn und Wirklichkeit. Quellen und Dokumente*, Frankfurt a. M. 1994; Gerhard Hirschfeld/Gerd Krumeich/Dieter Langewiesche/Hans-Peter Ullmann,

beiden Autoren ging es darum, die Gewalterfahrung in den Fokus der Analyse zu rücken. Die Geschichtsforschung habe sich – hier unbewusst dem Bedürfnis der Kriegsteilnehmer und »militanter Pazifisten«<sup>11</sup> nach Vergessen und Versöhnung folgend – zu sehr darauf konzentriert, Soldaten nur abstrakt als Opfer des Krieges zu sehen, anstatt anzuerkennen, dass diese auch gleichzeitig Täter waren. Becker und Audoin-Rouzeau forderten, die erlittene und zugefügte Kriegsgewalt konkret zu benennen und auch solche Gruppen ins Blickfeld zu rücken, die bis dahin von der Weltkriegsforschung nicht beachtet worden waren, darunter die den Feinden schutzlos ausgelieferte Zivilbevölkerung in den okkupierten Gebieten.<sup>12</sup>

Für Annette Becker ist die deutsche Besatzungspraxis während des Ersten Weltkriegs ein entscheidender Aspekt der Entgrenzung des Krieges im 20. Jahrhundert.<sup>13</sup> In den besetzten Gebieten sei die Zivilbevölkerung zunehmend von einer immer skrupelloser werdenden Kriegführung erfasst worden. Mit Bezug auf die deutschen Besatzungspraktiken spricht sie von »Terrorismus im eigentlichen Sinne« und einer systematischen Anwendung von Gewalt durch die Deutschen.<sup>14</sup> 2010 hat sie dann mit *Les cicatrices rouges* eine Monografie vorgelegt, in welcher sie die Hauptthesen ihres vorherigen Werkes noch einmal aufgreift.<sup>15</sup> Es geht auch in diesem Buch, trotz des Titels, nicht spezifisch um das Thema Besatzung im engeren Sinn, sondern mehr um das Schicksal von Zivilisten im Ersten Weltkrieg im Allgemeinen.

Die ersten fachwissenschaftlichen Arbeiten, die ausschließlich der deutschen Besatzung in Nordfrankreich gelten, stammen von dem französischen Historiker Philippe Nivet. In seinem Buch über das Schicksal der während des Krieges aus den besetzten Gebieten in das unbesetzte Frankreich repatriierten Franzosen gelang es ihm aufzuzeigen, welche vielschichtigen Folgen die Okkupation für die dort ansässige Zivilbevölkerung haben konnte.<sup>16</sup> Mit einem 2005 veröffentlichten Aufsatz über die Okkupationszeit in der Picardie vermittelt Nivet dann ansatzweise auch eine Vorstellung von der Komplexität der Beziehungen zwischen Besatzern und Besetzten während der vier Kriegsjahre.<sup>17</sup> Hier lässt sich

Kriegererfahrungen. Studien zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte des Ersten Weltkriegs, Essen 1997.

11 Becker, *Occupied Zone*, S. 640.

12 Vgl. Audoin-Rouzeau/Becker, *Retrouver la Guerre*, insbesondere S. 7-9, 23-105.

13 Vgl. Becker, *Oubliés*, S. 13-25.

14 Audoin-Rouzeau/Becker, *Retrouver la guerre*, S. 72; Annette Becker, *Les Cicatrices rouges 14-18. France et Belgique occupées*, Paris 2010, S. 13; dies., *Les occupations*, in: *Encyclopédie de la Grande Guerre 1914-1918*, hrsg. von Stéphane Audoin-Rouzeau und Jean-Jacques Becker, Paris 2004, S. 787-798, hier S. 791.

15 Becker, *Les cicatrices rouges*.

16 Philippe Nivet, *Les réfugiés français de la Grande Guerre. Les »boches du Nord«*, Paris 2004.

17 Philippe Nivet, *Vivre avec l'ennemi. Les relations entre occupants et occupés en Picardie (1914-1918)*, in: Ders./Olivia Carpi (Hg.), *La Picardie occupée du Moyen Age au XX<sup>e</sup> siècle*, Amiens 2005, S. 81-136.

u. a. erkennen, dass es durchaus (auch) eine Annäherung zwischen beiden gab und das Verhältnis insgesamt sich nicht auf eine Täter-Opfer-Erzählung reduzieren lässt. In seiner 2011 erschienenen Monografie mit dem Titel *La France occupée, 1914-1918* arbeitet Nivet allerdings diesen Aspekt nicht weiter heraus. Obwohl seine Arbeiten auf einem breiteren Quellenkorpus beruhen als die von Annette Becker, bringen seine Ergebnisse letztendlich keine substanziiell neuen Erkenntnisse. Auch er betont die Kontinuität vom Ersten zum Zweiten Weltkrieg, was sich bei ihm auch in anachronistischen Begriffsverwendungen (wie »collaboration«, »germanisation«) niederschlägt, die er nicht einordnet. Die Besetzung charakterisiert er ebenfalls als »Terrorregime« (»un véritable régime de »terreur«).<sup>18</sup>

Jüngere Wissenschaftler haben sich dagegen in letzter Zeit gegen den von Annette Becker und Philippe Nivet verfolgten Ansatz gewandt, die Besatzungserfahrung der Bevölkerung in erster Linie als Opfer- und Leidensgeschichte zu schreiben. Ihre Ergebnisse relativieren insbesondere die Vorstellung einer klaren Dichotomie zwischen Okkupant und Okkupierten.

James Connolly kritisiert in seiner 2018 veröffentlichten Dissertation über die Besetzung im Département Nord den oft einseitigen Umgang französischer Historiker mit den Quellen.<sup>19</sup> Er möchte zeigen, dass sich eben kein so klarer Gegensatz zwischen Besatzern und Besetzten feststellen lässt und dass sich die Reaktionen der Bevölkerung auf die Besatzungsmacht nicht auf Widerstand und Patriotismus reduzieren lassen. Connolly entwirft dann auch das Bild einer Gesellschaft im besetzten Département Nord, die geprägt war von Misstrauen, Missgunst und Denunziation. Er stellt jedoch auch fest, dass sich trotz der keineswegs vorhandenen einmütigen Front gegen den Besatzer (die vor allem Annette Becker suggeriert), im okkupierten Nordfrankreich eine spezifische »Kriegskultur« etablierte, die er – in Anlehnung an Annette Beckers und Stéphane Audoin-Rouzeaus Konzept der *culture de guerre* – *culture de l'occupé* nennt.

*Culture de guerre* meint ein durch Kriegserlebnis und -erfahrung entstandenes Weltbild, das durch Patriotismus, Pflichterfüllung und Hass auf den Feind geprägt war. Mit *culture de l'occupé* dagegen umschreibt Connolly das im okkupierten Gebiet vorhandene soziale Klima, das geprägt war von gesellschaftlichen Normen und Moralvorstellungen, die von der Bevölkerung verlangten, dass sie dem Besatzer feindselig entgegentrat. Dieser Aspekt des sozialen Drucks ist von großer Bedeutung, wird aber von Becker und Nivet vollständig vernachlässigt. Letztendlich laufen Connollys Thesen allerdings darauf hinaus, dass die französische Gesellschaft im besetzten Nordfrankreich zwar gespalten war, dass aber eine Mehrheit Patriotismus sehr hoch ansetzte, und zwar evtl. höher als die Franzosen im nichtbesetzten Frankreich. Dabei lässt Connolly die nicht un-

18 Ders., *La France occupée. 1914-1918*, Paris 2011, S. 373.

19 James Connolly, *The Experience of Occupation in the Nord, 1914-1918. Living with the Enemy in First World War France*, Manchester 2018.

wesentliche Frage unbeantwortet, wer denn angesichts der von ihm aufgezeigten Verwerfungen innerhalb der besetzten Bevölkerung die Träger dieser *culture de l'occupé* eigentlich waren – er spricht hier immer wieder etwas vage von »the wider population«. Ob es sich tatsächlich um die Mehrheit handelte, muss somit dahingestellt bleiben.

Mit seinen Thesen und Ergebnissen hat sich Connolly zwischen zwei Positionen einer innerfranzösischen Forschungskontroverse platziert. Um die Jahrtausendwende hat sich in Frankreich um das Konzept der *culture de guerre* ein regelrechter Grabenkrieg entwickelt zwischen den Gründungsmitgliedern des *Centre de Recherche de l'Historial de la Grande Guerre*, Péronne, Annette Becker und Stéphane Audoin-Rouzeau, und dem u. a. von Frédéric Rousseau und Nicolas Offenstadt vertretenen *Collectif de recherche international et de débat sur la guerre 14-18* (CRID 14-18). Kernpunkt des Kontroverse war die Frage, ob Frankreich als Nation (Soldaten und Zivilisten) den Krieg aus Überzeugung, also Patriotismus und Hass auf den Feind, tatsächlich bedingungslos unterstützte (Position *Historial*), oder ob dies nicht im Wesentlichen die Haltung der Eliten widerspiegelte, während die einfachen Soldaten und die Mehrheit der Bevölkerung bald kriegsmüde wurden und nur aufgrund des Zwanges von oben noch weitermachten (Position CRID).<sup>20</sup>

Kritik am Konzept der *culture de guerre* ist auch der Ausgangspunkt für die Arbeit des aus dem CRID-Umfeld stammenden Historikers Philippe Salson über die deutsche Besatzung im Département Aisne.<sup>21</sup> Er glaubt, dass das Bild einer vereinten solidarischen Front gegen den Feind eine Nachkriegserfindung war, die in erster Linie dazu diente, die besetzte Bevölkerung angesichts zahlreicher Gerichtsprozesse gegen Denunzianten und »Kollaborateure« zu rehabilitieren.<sup>22</sup> Während Connolly die Vorstellung einer einhelligen patriotischen Front gegen den Besatzer mit Blick auf die Bevölkerung selbst und ihrer Haltung zur Besatzungsmacht (teilweise) dekonstruiert, konzentriert sich Salson auf die Beziehungen zwischen Okkupierten und Besatzungsmacht und auf die sozialen Beziehungen innerhalb der französischen Gesellschaft. Ziel seiner Studie – die sozio-historische mit kulturgeschichtlichen Ansätzen zu verbinden sucht – ist es, aufzuzeigen, dass sich das Verhältnis zwischen beiden Gruppen nicht in ein simples Unterdrücker/Opfer-Schema pressen lässt. Er umreißt nicht nur die

20 Zur programmatischen Kritik des CRID am *Historial* vgl. Nicolas Offenstadt/Philippe Olivera/Emmanuelle Picard/Frédéric Rousseau, *À propos d'une notion récente: La »culture de guerre«*, in: *Guerres, paix et sociétés, 1911-1946*, hrsg. von Frédéric Rousseau, Neuilly 2004, S. 667-674. Eine Zusammenfassung der damaligen Kontroverse und der jeweiligen Positionen liefert Benoît Majerus in einem Literaturbericht von 2004: *Kriegserfahrung als Gewalterfahrung. Perspektiven der neuesten internationalen Forschung zum Ersten Weltkrieg*, in: Christian Jansen (Hg.), *Der Bürger als Soldat. Die Militarisierung europäischer Gesellschaften im langen 19. Jahrhundert: ein internationaler Vergleich*, Essen 2004, S. 271-297, hier S. 282 ff.

21 Philipp Salson, *L'Aisne occupée. Les civils dans la Grande Guerre*, Rennes 2015.

22 Ebd., S. 136.

Komplexität der Beziehungen zwischen Besatzern und Bevölkerung auf unterschiedlichen Ebenen, sondern verweist auch auf ihren oft widersprüchlichen Charakter. Alles in allem zeichnet er ein nuanciertes Bild sozialer Interaktion während der Besatzung, wobei jedoch auch hier der Schwerpunkt auf der Zivilbevölkerung und ihren Reaktionen liegt. Seinem Ziel, den Blick auf die Besatzung »umzukehren«, wird er daher nicht vollständig gerecht. Salson weist zudem selbst darauf hin, dass das Verhalten der Bevölkerung gegenüber dem Besatzer in den einzelnen Départements sehr unterschiedlich sein konnte und z. B. einiges dafür spricht, dass in ländlichen Bezirken mehr Zivilisten bereit waren, mit den Deutschen zu kooperieren als in größeren Industriezentren.<sup>23</sup> Insofern sind seine Ergebnisse eine wichtige Ergänzung und Korrektur der Arbeiten von Becker, Nivet und Connolly, ohne diese jedoch komplett zu widerlegen.

Wie unterschiedlich ihre Ziele und Ergebnisse auch zum Teil sind, so haben all diese Arbeiten zur Besatzung in Nordfrankreich gemeinsam, dass sie sich in erster Linie mit der Erfahrung der französischen Zivilbevölkerung befassen und sich hierfür überwiegend auf französische Quellen stützen. Da Letztere zudem zu einem Großteil auf Selbstzeugnissen französischer Zivilisten beruhen, gibt die überwiegend kulturgeschichtlich geprägte Forschung zur Okkupation Nordfrankreichs einen guten Eindruck davon, was es bedeutete, als Zivilist im Ersten Weltkrieg unter feindlicher (bzw. deutscher) Besatzung zu leben.

Die Perspektive der Besatzer ist dagegen bislang weitgehend im Dunkeln geblieben.<sup>24</sup> In den bisherigen Arbeiten zur Okkupation Nordfrankreichs sind die am häufigsten verwendeten Quellen aus ihrer Hand Proklamationen, die von den Militärbehörden in den besetzten Orten angeschlagen wurden, um der Bevölkerung Verordnungen, Verbote und sonstige Bekanntmachungen mitzuteilen. Es liegt auf der Hand, dass sich auf der Basis dieses Quellenmaterials keine hinreichenden Aussagen über Motive und Ziele der Besatzer treffen lassen. Selbst dort, wo auch vereinzelt die Korrespondenz zwischen Besatzungs- mit einheimischen Behörden herangezogen wird (Connolly/Salson), lassen sich diese nur ansatzweise nachvollziehen.

Allerdings gibt es trotz der unzureichenden Forschung zur Perspektive der deutschen Besatzer dezidierte Thesen, die sich auf ihre Absichten und Handlungslogiken beziehen. Wie Philippe Salson zu Recht bemerkt und kritisiert,

23 Vgl. ebd., S. 178 f.

24 Ansätze hierzu im Sammelband *Die Deutschen an der Somme, 1914-1918. Krieg, Besatzung, verbrannte Erde, Essen*, hrsg. von Gerhard Hirschfeld, Gerd Krumeich, Irina Renz, 4., überarb. Aufl. 2016 sowie (allerdings aus der Perspektive der »einfachen Soldaten«) bei Gerd Krumeich, *Der deutsche Soldat an der Somme 1914-1916: zwischen Idylle und Entsetzen*, in: Siegfried Quandt und Horst Schichtel (Hg.), *Der Erste Weltkrieg als Kommunikationsereignis*, Gießen 1993, S. 45-62; ders., *Kriegsfotografie zwischen Erleben und Propaganda. Verdun und die Somme in deutschen und französischen Fotografien des Ersten Weltkriegs*, in: Ute Daniel/Wolfram Siemann (Hg.), *Propaganda. Meinungskampf, Verführung und politische Sinnstiftung 1789-1989*, Frankfurt a. M. 1994, S. 117-132.

wurde in der Forschung zu diesem Thema lange versucht, durch die Augen der Bevölkerung etwas über den Besatzer zu erfahren.<sup>25</sup> Dies ist dort kein Problem, wo die Begrenztheit der Aussagekraft reflektiert, bzw. deutlich gemacht wird, dass es sich dabei um die *Wahrnehmung* der Zeitzeugen handelte (Connolly), oder aber ernsthaft versucht wird, Absichten und Zugzwänge der Besatzer jenseits eines vereinfachenden Gewaltparadigmas zu verorten, indem etwa die ökonomische Situation in Deutschland sowie der Kriegskontext insgesamt mitgedacht werden – wie es bei Salson grundsätzlich geschieht. Problematisch wird es dagegen dann, wenn nicht mehr allein von Wahrnehmung die Rede ist und dies dann auch noch mit einem weitgehend unkritischen Umgang mit den Quellen einhergeht.

Bei Becker, und etwas weniger ausgeprägt auch bei Nivet, führt dies dazu, dass zahlreiche Maßnahmen der Besatzungsbehörden als pure Schikane beschrieben werden, obwohl ihnen oft rein militärische Motive zugrunde lagen. Hier beherrscht die überwiegend aus Egodokumenten übernommene subjektive Erfahrung der Zeitzeugen das Urteil der Historiker. Noch problematischer aber ist es, wenn diese Sichtweise die Bewertung der Besatzungspolitik insgesamt prägt und sich daran noch vereinfachende Kontinuitätsthesen anschließen, wie dies ebenfalls bei Becker und Nivet der Fall ist. Beide stellen die deutsche Besatzung im Ersten Weltkrieg bewusst in eine Linie mit der im Zweiten Weltkrieg.<sup>26</sup>

Für Beckers und Nivets Werke, wie auch für die meisten der bisher erschienenen Studien zur deutschen Besatzung in Nordfrankreich, gilt, dass militärische Fragen und der militärische Kontext insgesamt nahezu vollständig ausgeblendet werden. Eine Ausnahme sind hier die Arbeiten der amerikanischen Historikerin Isabel V. Hull. Ihre Analyse ist durchaus differenziert. So erkennt sie Widersprüchlichkeiten in den Handlungsanweisungen der militärischen Besatzungsbehörden und nennt es z. B. »the usual contradiction«, dass deren Maßnahmen oft auch eine humane Seite hatten, während gleichzeitig rational militärische Interessen verfolgt und mit Gewalt durchgesetzt wurden.<sup>27</sup> Diesen Widersprüchen misst Hull jedoch keine größere Bedeutung bei, da ihre Interpretation stets von der Überzeugung überlagert wird, Gewalteskalationen seien zwar oft nicht intendiert, jedoch durch die deutsche »Militärkultur« vorprogrammiert gewesen. Letztendlich verengt sich ihre Hauptthese zu einer »Neuaufgabe der

25 Vgl. Salson, *L'Aisne occupée*, S. 14 und 18.

26 Vgl. Beckers Fazit »Vers le système de mise à mort nazi« in: Dies., *Oubliés*, S. 377-378 sowie Nivets *Conclusion* in: Ders., *La France occupée*, S. 373-381. In ihrem späteren Werk *Cicatrices*, S. 312-13, stellt Annette Becker zwar fest, man dürfe die Ähnlichkeiten auch nicht übertreiben, und betont die Singularität der NS-Vernichtungspolitik. Gleichzeitig bezeichnet sie aber (neben dem Völkermord an den Armeniern) insbesondere die »brutalen Maßnahmen in den verschiedenen besetzten Gebieten« als eine neue Form extremer Gewalt gegen Zivilisten, suggeriert hier also eine Kontinuität.

27 Isabel V. Hull, *Absolute Destruction. Military Culture and the Practices of War in Imperial Germany*. Ithaca 2005, S. 254 f.; vgl. dies.: »Military necessity« and the Laws of War in Imperial Germany, in: Stathis N. Kalyvas u. a. (Hg.), *Order, Conflict, and Violence*, Cambridge 2008, S. 352-377.

Sonderwegsthese«,<sup>28</sup> die sich von der älteren vor allem dadurch unterscheidet, dass sie den Ursprung einer spezifisch deutschen Militärkultur nicht in erster Linie in Ideologien, sondern vielmehr in »Praktiken« verortet. Die deutschen Besatzungspraktiken sind für sie nur ein Beispiel unter vielen, um eine spezifisch deutsche Disposition zur Radikalisierung der Kriegführung zu belegen;<sup>29</sup> sie befasst sich in keinem ihrer Bücher oder Aufsätze ausschließlich mit diesem Thema.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass Arbeiten, die Aufschluss über die Struktur, Organisation und Zielsetzung der deutschen Besatzungspolitik im Ersten Weltkrieg geben, nach wie vor rar sind. Hier scheinen die besetzten Gebiete an der Ostfront – obwohl dieser Kriegsschauplatz von der Forschung zum Ersten Weltkrieg lange vernachlässigt wurde – sogar besser untersucht zu sein als jene an der Westfront.<sup>30</sup> Neben der 1993 erschienenen Monografie von Abba Strazhas zur deutschen Militärherrschaft in Ober Ost ist hier Vejas Gabriel Liulevicius' Buch »Kriegsland im Osten« zum Fall Litauen aus dem Jahre 2002 zu nennen.<sup>31</sup> 2010 erschien Lisa Mayerhofers Dissertation über die deutsche Besatzung in Rumänien.<sup>32</sup>

Das Besondere an Mayerhofers Arbeit ist, dass sie nicht nur Besatzungspraktiken der Deutschen in den Blick nimmt, sondern auch die des Verbündeten Österreich-Ungarn mit dem sie sich das besetzte Rumänien »teilten«. Allerdings arbeitet Mayerhofer Parallelen und Unterschiede zwischen den beiden Okkupanten nicht systematisch heraus. Sie bildet in ihrer Arbeit viele thematische Bereiche ab – darunter das Verhältnis zwischen Okkupant und Okkupierten, die Lebensmittelsituation und die wirtschaftliche Ausbeutung. Sie ordnet ihre Arbeit jedoch weder in einen übergeordneten Forschungsrahmen ein, noch beschäftigt sie sich mit den der Besatzungspolitik zugrunde liegenden Konzepten oder kriegsrechtlichen Fragen. Aber ihre Arbeit erweitert den Fokus, der in der Forschung zu Besatzungen im Ersten Weltkrieg nach wie vor überwiegend auf den von Deutschland besetzten Gebieten liegt. Auch hier hat sich vor einiger Zeit ein Wandel angekündigt. So hat z. B. Jonathan Gumz bereits im Jahr 2009 eine Arbeit zu Österreich-Ungarn als Besatzungsmacht in Serbien vorgelegt, die in mehrerer Hinsicht von ähnlichen Grundgedanken ausgeht wie die

28 Thomas Kühne, Rezension zu: Hull, Isabel V.: *Absolute Destruction. Military Culture and the Practices of War in Imperial Germany*. Ithaca 2005, in: H-Soz-Kult, 30.06.2005, [www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-5533](http://www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-5533).

29 So auch in ihrem neuesten Buch: *A Scrap of Paper. Breaking and Making International Law*, Ithaca u. a. 2014.

30 Zur Okkupation in Belgien war Sophie de Schaepdrijvers 1997 erstmals in flämischer Sprache erschienen und 2005 auf Französisch publiziertes Buch *La Belgique et la Première Guerre mondiale* die erste quellenkritische Gesamtdarstellung zu diesem Thema.

31 Abba Strazhas, *Deutsche Ostpolitik im Ersten Weltkrieg. Der Fall Ober Ost, 1915-1917*, Wiesbaden 1993; Vejas Gabriel Liulevicius, *Kriegsland im Osten. Eroberung, Kolonisierung und Militärherrschaft im Ersten Weltkrieg*, Hamburg 2002.

32 Lisa Mayerhofer, *Zwischen Freund und Feind. Deutsche Besatzung in Rumänien 1916-1918*, München 2010.

vorliegende Arbeit.<sup>33</sup> Zu nennen ist hier außerdem die umfassende Studie von Stephan Lehnstaedt zur Polenpolitik des Deutschen Reichs und Österreich-Ungarns, die zwar diachron vergleichend angelegt ist und beide Weltkriege umfasst, jedoch einen Schwerpunkt auf die Jahre 1914 bis 1918 legt.<sup>34</sup>

Einzelstudien, die sich der Besatzungspolitik insgesamt widmen, sind nach wie vor die Ausnahme.<sup>35</sup> Die Forschung beschäftigt sich seit Langem mehrheitlich mit Teilaspekten deutscher Besatzungspraxis. So befasst sich Christina Kott in ihrer 2006 erschienenen Dissertation mit den Maßnahmen der deutschen Besatzer im Zusammenhang mit dem sogenannten »Kunstschutz« auf französischem und belgischem Territorium.<sup>36</sup> Allerdings verwendet sie kaum Quellen der Besatzungsbehörden, sondern konzentriert sich in erster Linie auf die (zivilen) Akteure des Kunstschutzes. Jens Thiel und Christian Westerhoff untersuchen in ihren 2007 und 2012 veröffentlichten Dissertationen zur Zwangsarbeit im besetzten Belgien bzw. im Generalgouvernement Warschau und im Verwaltungsgebiet Ober Ost eines der düstersten Kapitel deutscher Besatzungspolitik.<sup>37</sup> Auch ein Sonderheft der *First World War Studies* ist Einzelaspekten deutscher und österreich-ungarischer Besatzungsherrschaft gewidmet.<sup>38</sup>

Gerade dieses Heft – das den Titel *Military Occupations in First World War Europe* trägt – macht eine weitere Forschungslücke deutlich: Es gibt so gut wie keine geschichtswissenschaftliche Studie, die »Besatzung« – oder genauer: die *occupatio bellica* (also die »kriegerische Besetzung«) – als Konzept untersucht, d. h. in ihrer Eigenschaft als kriegsrechtliches Normengefüge, wie es sich aus Kriegsbrauch und kodifiziertem Kriegsrecht ergab.<sup>39</sup> Eine Ausnahme ist Jona-

33 Jonathan E. Gumz, *The Resurrection and Collapse of Empire in Habsburg Serbia, 1914-1918*, Cambridge 2009.

34 Stephan Lehnstaedt, *Imperiale Polenpolitik in den Weltkriegen. Eine vergleichende Studie zu den Mittelmächten und zu NS-Deutschland*, Osnabrück 2017.

35 Isabell V. Hull bezeichnet Besatzung gar als »the stepchild of Great War historiography« und stellt fest »no complete examination of the occupation of any place in World War I exists«. Dies., *A Scrap of Paper*, S. 95 f.

36 Christina Kott, *Préserver l'art de l'ennemi? Le patrimoine artistique en Belgique et en France occupées, 1914-1918*, Brüssel 2006.

37 Jens Thiel, *Menschenbassin Belgien. Anwerbung, Deportation und Zwangsarbeit im Ersten Weltkrieg*, Essen 2007; Christian Westerhoff, *Zwangsarbeit im Ersten Weltkrieg. Deutsche Arbeitskräftepolitik im besetzten Polen und Litauen 1914-1918*, Paderborn u. a. 2012.

38 Sophie de Schaepdrijver (Hg.), *Military Occupations in First World War Europe* (= *First World War Studies* Vol. 4, No. 1, March 2013, Special Issue).

39 Die völkerrechtliche bzw. auch kriegsrechtliche Definition von »Besatzung« ist ein kompliziertes Unterfangen. Völkerrechtlich wird grundsätzlich unterschieden zwischen »friedlicher Besetzung« (*occupatio pacifica*) und »kriegerischer Besetzung« (*occupatio bellica*). Erstere ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass sie auf einem Vertrag oder Abkommen mit dem okkupierten Staat beruht (was Zwang nicht ausschließt – ein Beispiel hierfür ist die Rheinland-Besetzung nach dem Ersten Weltkrieg). Völkerrechtlich sind für diese Form der Besetzung keine festen Rechtsgrundsätze definiert. Die »kriegerische Besetzung« dagegen ist die Okkupation feindlichen Territoriums als

than Gumz, der ebenfalls auf diese Forschungslücke hinweist<sup>40</sup> und fragt, ob Österreich-Ungarn bei der Okkupation Serbiens von einer international anerkannten »norm of occupation« abgewichen sei.<sup>41</sup> Auch in der vorliegenden Arbeit ist dieser Aspekt zentral. Fast alle Forschungsbeiträge zu Besetzungen im Ersten Weltkrieg oder deren Teilaspekten befassen sich dagegen explizit oder implizit mit der übergeordneten Frage nach der Entgrenzung der Kriegsgewalt in den Kriegen des 20. Jahrhunderts. Damit verweisen sie auf den größeren Forschungsrahmen, in dem sich auch diese Studie verortet.

## Forschungskontext

Ein wichtiges Instrument zur Historisierung des Ersten Weltkriegs, das die Forschung seit Jahren prägt, ist das Konzept des »totalen Krieges«.<sup>42</sup> Es geht hierbei im Kern um die Frage, ob es in der Neuzeit zu einer zunehmenden Entgrenzung

Folge militärischer Handlungen während eines Krieges. Die völkerrechtliche Grundlage der *occupatio bellica* war und ist die Haager Landkriegsordnung sowie – seit 1949 – die vierte Genfer Konvention betreffend den Schutz der Zivilpersonen im Krieg. Heute wird meist unterschiedslos von »Besetzung« oder »Okkupation« gesprochen, ungeachtet dessen, ob es sich um eine *occupatio pacifica* oder *occupatio bellica* handelt. Zum Unterschied zwischen »friedlicher« und »kriegerischer« Besetzung vgl. z. B. Oscar M. Uhler, »Besetzung, friedliche« sowie »Besetzung, kriegerische«, in: Wörterbuch des Völkerrechts, Band 1, hrsg. von Hans-Jürgen Schlochauer, Berlin 1960, S. 193-195; 195-198; Zum Konzept der »kriegerischen Okkupation« vgl. Eyal Benvenisti, The Origins of the Concept of Belligerent Occupation, in: *Law and History Review*, Fall 2008, Vol. 26, No. 3, S. 621-648.

40 Jonathan E. Gumz, Norms of War and the Austro-Hungarian encounter with Serbia, 1914-1918, in: *First World War Studies* Vol. 4, No. 1, March 2013, S. 97-110, hier S. 106.

41 Vgl. ebd. sowie ders., Resurrection and Collapse of Empire.

42 Der Begriff »totaler Krieg« entstand im Ersten Weltkrieg und wurde erstmals 1915/16 von Angehörigen der französischen Rechten verwendet. Ganz allgemein meinte er die Mobilisierung aller Bereiche einer Gesellschaft für die nationale Kriegsanstrengung, d. h. – wie es der französische Publizist Léon Daudet 1918 definierte – die Ausweitung der Kriegführung auf die politische, wirtschaftliche, rechtliche und intellektuelle Sphäre eines Staates. Vgl. Léon Daudet, *La Guerre totale*, Paris 1918, S. 8. In ähnlicher Weise umschrieb Erich Ludendorff 1935 sein Idealbild eines »totalen Krieges«, vgl. Erich Ludendorff, *Der totale Krieg*, München 1935, u. a. S. 4 ff. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Begriff »totaler Krieg« dann von der Historiografie aufgegriffen, um die Entwicklung der Kriegführung seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu charakterisieren. Vgl. insbesondere Stig Förster/Jörg Nagler (Hg.), *On the Road to Total War. The American Civil War and the German Wars of Unification, 1861-1871*, Cambridge/New York/Melbourne 1997; Manfred Boemeke/Roger Chickering/Stig Förster (Hg.), *Anticipating Total War. The German and American Experience, 1871-1914*, Cambridge/New York/Melbourne 1999; Roger Chickering/Stig Förster (Hg.), *Great War, Total War. Combat and Mobilization on the Western Front, 1914-1918*, Cambridge/New York/Melbourne 2000.

der Kriegsgewalt gekommen ist, die ihren Kulminationspunkt in den Weltkriegen des 20. Jahrhunderts hatte. Der Analyse wird meist die von Stig Förster formulierte Definition zugrunde gelegt, wonach ein »totaler Krieg« durch vier Faktoren gekennzeichnet ist: totale Kriegsziele, totale Kriegsmethoden, totale Mobilisierung und totale Kontrolle.<sup>43</sup> Der »totale Krieg« ist allerdings – wie Clausewitz' »absoluter Krieg« – ein »Idealtyp«, der in seiner reinsten Form nie stattgefunden hat und nie stattfinden kann.<sup>44</sup> Es handelt sich somit immer nur um eine Tendenz, also eine Annäherung an den Idealtypen. Um dies zu verdeutlichen, hat John Horne den Begriff der »Totalisierung« der Kriegführung in die Debatte eingeführt.<sup>45</sup> Da diese Formulierung die Prozesshaftigkeit des Phänomens unterstreicht, wird sie im Folgenden bevorzugt verwendet. Auch wenn es in der Forschung unterschiedliche Meinungen über Beginn und Ausmaß der Totalisierung der Kriegführung gibt, so herrscht doch weitgehend Einigkeit darüber, dass es (spätestens) seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zu einer Entgrenzung gekommen ist – und dass der Erste Weltkrieg eine wichtige Zäsur in dieser Entwicklung darstellt.

Eines der entscheidenden Elemente im Totalisierungsprozess besteht nach weit verbreiteter Forschungsmeinung in der systematischen und kalkulierten Einbeziehung von Zivilisten in das Kriegsgeschehen. Diese sei einerseits durch ihre aktive Teilnahme an Kriegshandlungen (z. B. durch die Massenarmeen) sowie die Unterstützung der Kriegführung durch die Heimatfront erfolgt. Andererseits aber wurden Zivilisten, so die These, auch zunehmend bewusst zu Objekten der Kriegführung.<sup>46</sup> Hier verknüpft sich nun die Totalisierungsthese mit der Brutalisierungsthese, also die Vorstellung, dass sämtliche Bereiche der Zivilgesellschaft von der Kriegsmaschinerie durchdrungen wurden, mit jener, dass die Kriegführenden immer radikalere Methoden anwandten. So wird auch im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Zivilisten im Ersten Weltkrieg eine Grenzüberschreitung konstatiert, die fatale und unumkehrbare Dynamiken ausgelöst habe. In diesem Zusammenhang wurde die Vorstellung eines »Aufwei-

43 Vgl. Stig Förster, *Das Zeitalter des totalen Krieges. Konzeptionelle Überlegungen für einen historischen Strukturvergleich*, in: *Mittelweg* 36 (1999), S. 12-29.

44 Vgl. z. B. Stig Förster, *Introduction*, in: *Great War Total War*, S. 9 sowie Roger Chickering, *Total War. The Use and Abuse of a Concept*, in: Förster /Nagler, *On the Road*, S. 13-28.

45 John Horne, *Introduction: Mobilizing for 'Total War', 1914-1918*, in: Ders. (Hg.), *State, Society and Mobilization in Europe during the First World War*, Cambridge 1997, S. 3.

46 Vgl. Stig Förster, *Introduction*, in: *Great War, Total War*, S. 8 sowie ders., *Das Zeitalter des totalen Krieges*, S. 12-29. Ebenso Alan Kramer, *Dynamic of Destruction. Culture and Mass Killing in the First World War*, S. 2f. Auch für John Horne ist ein wesentlicher Indikator für die Totalisierung der Kriegführung im 20. Jahrhundert das Ausmaß der Gewalt gegen Zivilisten. Vgl. ders., *Atrocités et exactions contre les civils*, in: *Encyclopédie de la Grande Guerre 1914-1918. Histoire et culture*, hrsg. von Stéphane Audoin-Rouzeau und Jean-Jacques Becker, Paris 2014, S. 347-358, hier S. 358.

chens der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nicht-Kombattanten«<sup>47</sup> geprägt, die inzwischen zu einer Art Allgemeinplatz der Forschung geworden ist.<sup>48</sup> Im Hinblick auf diesen letzten Aspekt – die gezielte Gewalt gegen Zivilisten im Zuge der Totalisierung der Kriegführung – wird Besatzungen eine entscheidende Rolle zugemessen. Es wird davon ausgegangen, dass gerade hier zunehmend Grenzen überschritten wurden.<sup>49</sup>

Svenja Goltermann hat allerdings zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Grenzverwischung zwischen einem kriegerisch-militärischen und einem friedlich-zivilen Bereich zunächst einmal um eine Wahrnehmungsver-schiebung handelte.<sup>50</sup> Zivilisten sind in Kriegen schon immer auch gezielt Opfer der Kriegführung gewesen.<sup>51</sup> Doch entwickelte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts »eine neue Sensibilität gegenüber dem Schicksal von Zivilisten im Krieg«.<sup>52</sup> Gleichzeitig war die Kriegsrealität im 19. Jahrhundert (nach wie vor) eine andere und erreichte die Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in den Kriegen des 20. Jahrhunderts insbesondere auch aufgrund neuer technischer Möglichkeiten eine ganz neue *Dimension*.<sup>53</sup>

Dass sich die Kriegsgewalt im Zuge der Totalisierung der Kriegführung in einem bisher nicht da gewesenem Ausmaß auf die Zivilbevölkerung ausweitete, soll hier also keineswegs infrage gestellt werden. Es ist für den vorliegenden Untersuchungsgegenstand jedoch von zentraler Bedeutung, dass damit keine klaren und schon lange bestehenden Grenzen aufgeweicht wurden, sondern es sich bei der Frage, welche Rolle Zivilisten im Krieg zukam, um ein höchst umstrittenes Problem der Kriegführung handelte, um das vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts intensiv gerungen wurde.

Gerade weil Besatzungen bei der zunehmenden Gewalt gegen Zivilisten im Zuge der Totalisierung der Kriegführung eine entscheidende Rolle zugemessen wird, ist deren unklarer Status immer mitzudenken. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Konzept der Totalisierung der Kriegführung auf Brutalisierung- oder

47 »[E]rosion of the distinction between combatants and non-combatants«, Kramer, *Dynamic of Destruction*, S. 329.

48 Vgl. z. B. Christoph Nübel, *Neuermessungen der Gewaltgeschichte. Über den »langen Ersten Weltkrieg« (1900-1930)*, in: *Mittelweg* 36 1-2/2015, S. 225-348, hier S. 230.

49 Vgl. ebd. sowie John Horne, *Atrocités et exactions contre les civils*, S. 347-358.

50 Vgl. Svenja Goltermann, *Opfer. Die Wahrnehmung von Krieg und Gewalt in der Moderne*, Frankfurt a. M. 2017, S. 101-119.

51 Einblicke und Überlegungen hierzu z. B. in Frank Becker (Hg.), *Zivilisten und Soldaten. Entgrenzte Gewalt in der Geschichte*, Essen 2015; Erica Charters/Eve Rosenhaft/Hannah Smith (Hg.), *Civilians and War in Europe 1618-1815*, Liverpool 2012; Frédéric Rousseau/Burghart Schmidt, *Les Dérapages de la Guerre du XVIème siècle à nos jours/Kriegsverbrechen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Hamburg 2009; Daniel Hohrath und Sönke Neitzel (Hg.), *Kriegsgreuel. Die Entgrenzung der Gewalt in kriegerischen Konflikten vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert*, Paderborn u. a. 2008, sowie Hugo Slim, *Killing Civilians. Method, Madness, and Morality*, New York 2008.

52 Goltermann, *Opfer*, S. 108.

53 So auch Goltermann, ebd., S. 114 f.

Kontinuitätsthese reduziert wird, die Gewalt zum eigentlichen Endziel von Besatzungspraktiken erklären. So spricht z. B. Annette Becker mit Blick auf die Besetzungen im Ersten Weltkrieg von »Experimentierfeldern der Gewalt« und »Laboratorien für eine Totalisierung der Kriegführung«. <sup>54</sup> Der Begriff des »Gewaltlabors« wird auch mit Blick auf die Ostfront verwendet. So wird die deutsche Besatzungsherrschaft in Osteuropa im Ersten Weltkrieg auch als »Generalprobe für Hitler« und »Versuchslabor für den totalitären Staat« bezeichnet. <sup>55</sup>

Benjamin Ziemann hat vor einiger Zeit dafür plädiert, den Ersten Weltkrieg insgesamt als ein »Laboratorium der Gewalt« zu begreifen. Er argumentiert, mit der Metapher des Laboratoriums lasse sich »betonen, dass die Dynamik der Gewalt von 1914 bis 1918 nicht einem festen Plan oder Schema folgte, sondern durchaus kontingent und in ihrem Ausgang offen war«. <sup>56</sup> Diese Auffassung widerspricht dem Verständnis des Laboratoriumsbegriffs von Annette Becker, die von einem klaren Zielpunkt ausgeht. Ziemann fasst unter Gewalt allerdings nur die unmittelbaren Kampfhandlungen, die Laboratoriums-Metapher bezieht sich bei ihm auf das Experimentieren mit neuen Waffensystemen (wie Giftgas, Panzer oder Bombardierung aus der Luft) und neue Gefechtspraktiken. Wenn man die Metapher des Laboratoriums so versteht und sie allein auf die Kampfhandlungen bezieht, dann ist Sinn und Zweck des Experimentierens tatsächlich Gewaltoptimierung, ein möglichst effektives Töten oder Zerstören. Hier war der Erste Weltkrieg unbestritten ein Experimentierfeld. Wenn aber die besetzten Gebiete das Laboratorium waren und die dortige Zivilbevölkerung die »Laborratten« <sup>57</sup> – was sollte dann hier »ausgetestet« werden?

Vereinfachende Kontinuitätsthese legen den Schluss nahe, dass hier am Vernichtungskrieg gegen die Zivilbevölkerung herumexperimentiert wurde, also bereits Elemente eines genozidalen Krieges zu erkennen sind, der im Holocaust gipfelte. <sup>58</sup> Die Besatzungspraktiken des Ersten Weltkriegs erscheinen damit nur als Probelauf für den Zweiten, noch totaleren Krieg. <sup>59</sup> Eine solche Folgerung wird jedoch den komplexen Gewaltphänomenen und Gewaltursachen des Ersten Weltkriegs nicht gerecht. Vor allem aber verhindert die Fokussierung der historischen Analyse auf einen einzigen Fluchtpunkt, den Ersten Weltkrieg –

54 Becker, *Cicatrices*, S. 12; dies. und Stéphane Audoin-Rouzeau, *Violence et consentement. La ›culture de guerre‹ du premier conflit mondial*, in: Jean-Pierre Rioux und Jean-François Sirinelli (Hg.), *Pour une Histoire culturelle*, Paris 1997, S. 258.

55 Eberhard Demm, *Das deutsche Besatzungsregime in Litauen im Ersten Weltkrieg – Generalprobe für Hitlers Ostfeldzug und Versuchslabor des totalitären Staates*, in: *Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung* 51 (1/2002), S. 64-74.

56 Benjamin Ziemann, *Gewalt im Ersten Weltkrieg. Töten – Überleben – Verweigern*, Essen 2013, S. 15.

57 Becker, *Cicatrices*, S. 13.

58 So auch Ziemann, der feststellt, dass es in der Forschung auch diese, von seiner eigenen abweichende »Lesart« des Konzepts »Laboratorium« gibt. Ders., *Gewalt im Ersten Weltkrieg*, S. 16.

59 Ein extremes Beispiel für eine solche Deutung ist Jeff Lipkes, *Rehearsals. The German Army in Belgium, August 1914*, Löwen 2007, S. 543-574.

oder jedes geschichtliche Ereignis – wirklich zu erfassen, zu verstehen und einzuordnen.

Gegen eine solche teleologisch zugespitzte Deutung des Totalisierungsprozesses hat sich Alan Kramer bereits vor über zehn Jahren in seinem Buch *Dynamic of Destruction* ausgesprochen, in welchem er dem Zusammenhang zwischen Kultur und Massentöten im Ersten Weltkrieg nachgeht. Kramer weist darauf hin, dass es in den Jahren 1914 bis 1918 Abweichungen und Alternativen zur totalen Kriegführung gegeben habe, die »Zerstörungsdynamik« somit nicht von vornherein unabwendbar gewesen sei.<sup>60</sup> Er spricht sich also gegen vereinfachende Kontinuitätsthesen und Anachronismen, insbesondere mit Blick auf die deutsche Kriegführung, aus und plädiert dafür anzuerkennen, dass historische Entwicklungen nicht von Zwangsläufigkeit, sondern von Kontingenz geprägt sind.<sup>61</sup> Historiker müssten darauf achten »not to read history backwards«.<sup>62</sup> Die deutschen Besatzungspraktiken behandelt Kramer allerdings unter der Überschrift »the radicalization of warfare« und er erkennt in den »ruthless occupation policies« eine neue »Kriegskultur« moderner Militaristen, zu denen er Erich Ludendorff, Wilhelm Groener, Max Bauer und Ernst Jünger zählt.<sup>63</sup>

Jens Thiel und Christian Westerhoff gehen in eine ähnliche Richtung. Auch sie lehnen mit Bezug auf Zwangsarbeit im besetzten Belgien bzw. Polen und Litauen vereinfachende Kontinuitätslinien ab und zeigen Brüche im Totalisierungsprozess auf, indem sie u. a. darauf verweisen, dass Zwangsarbeit in den von ihnen untersuchten Gebieten wieder gestoppt wurde. Allerdings führen sie solche Deeskalationen in erster Linie auf zivile Einflüsse zurück. In den Generalgouvernements Belgien und Warschau seien die dort eingesetzten »Zivilverwaltungen« lange vor der Anwendung von Zwangsmaßnahmen zurückgeschreckt und hätten diese letztendlich auch wieder aufgegeben. Da Zwangsarbeit in jenen besetzten Gebieten am längsten und umfassendsten angewendet wurde, wo nur das Militär das Sagen hatte – d. h. in Ober Ost sowie im belgischen und nordfranzösischen Etappengebiet – gehen sie davon aus, dass bei diesen reinen Militärverwaltungen »ein Hang zur Anwendung von Zwang« bestanden habe.<sup>64</sup> Damit schließen sie sich dem weitgehenden Forschungskonsens von der Bedeutung des zivilen Elements für die Begrenzung von Kriegsgewalt an, welches aber, so die allgemein anerkannte These, in Deutschland grundsätzlich nicht sehr ausgeprägt war.<sup>65</sup> Trotzdem sind sich beide einig, dass zwischen den deutschen Besat-

60 Kramer, *Dynamic of Destruction*, S. 328 f.

61 Ebd., S. 329.

62 Ebd., S. 3.

63 Ebd. S. 41–50.

64 Westerhoff, *Zwangsarbeit*, S. 341. Thiel, *Menschenbassin*, S. 34.

65 So auch bei Kramer, *Dynamic of Destruction*, S. 342. Auch Hulls Arbeiten liegt diese These zugrunde. Vgl. hierzu auch Thomas Kühne, Rezension zu: *Hull, Isabel V.: Absolute Destruction. Military Culture and the Practices of War in Imperial Germany. Ithaca 2005*. ISBN 0-801-44258-3, In: H-Soz-Kult, 30.06.2005, <[www.hsozkult.de/publication-review/id/reb-6705](http://www.hsozkult.de/publication-review/id/reb-6705)>.

zungspraktiken im Ersten und Zweiten Weltkrieg entscheidende Unterschiede bestanden, ja viele der Maßnahmen der NS-Besatzer in den Jahren 1914-18 »nicht einmal denkbar« gewesen wären.<sup>66</sup>

Es bleibt festzuhalten, dass alle neueren Arbeiten, die sich mit Besatzungspraktiken im Ersten Weltkrieg befassen, diesen ihren festen Platz im Radikalisierungsprozess der Kriegführung zuweisen. Es ist also davon auszugehen, dass sich gerade am Thema »Besatzung« besonders gut ablesen lässt, wie es dazu kommen konnte, dass Zivilisten immer mehr in das Kriegsgeschehen hineingezogen wurden und sich gerade in diesem Bereich in vielerlei Hinsicht die »Totalisierungslogik« (John Horne) durchsetzte.

Die vorliegende Untersuchung möchte diesen Totalisierungsprozess nun in erster Linie aus militärischer Perspektive untersuchen und damit aus der Sicht derjenigen, die ihn entscheidend vorangetrieben haben. Dabei soll vermieden werden, den Blick nur »nach vorne« – also auf den Zweiten Weltkrieg – zu fokussieren. Der Wert des Konzepts »totaler Krieg« für die Erforschung des Ersten Weltkriegs liegt vielmehr darin, diesen Konflikt in eine lange Linie einordnen und danach fragen zu können, wo noch »traditionelle« oder ältere Elemente der Kriegführung vorherrschten und wie und wo gleichzeitig vielleicht etwas radikal Neues entstand. Das Konzept der »Totalisierung« hat jedoch nicht nur eine diachrone, sondern auch eine synchrone Dimension: Es beinhaltet die Frage, welche Faktoren im Krieg zu Radikalisierungsprozessen führen – und wie diese vielleicht auch wieder gestoppt werden können.

## Untersuchungsgegenstand, Ansatz, Thesen

Indem Besatzungspraktiken aus dem Blickwinkel militärischer Handlungslogiken betrachtet werden, sollen Forderungen nach einem (erneuten) Perspektivwechsel in der Militärgeschichte berücksichtigt werden. Die in den 1980er Jahren in der Kriegs- und Militärgeschichte erfolgte Hinwendung zur Kulturgeschichte rückte in erster Linie die Erfahrungen der einfachen Soldaten in den Fokus, die bis dahin als stumme Masse im Schatten des militärischen Spitzenpersonals gestanden hatten. Hierdurch wurde es u. a. möglich, »Militärgeschichte für eine zivile Gesellschaft«<sup>67</sup> zu schreiben und ihr einen festen Platz in der Historiografie zu sichern. Bereits um die Jahrtausendwende wurde jedoch die Notwendigkeit betont, diese Perspektive *von unten* durch die Wahrnehmungs- und Deutungsmuster der militärischen Eliten – von deren Entscheidungen die einfachen Soldaten ja abhängig waren – zu ergänzen.<sup>68</sup> Zudem kam die moderne Militäрге-

66 Westerhoff, Zwangsarbeit, S. 326.

67 Gerd Krumeich, Militärgeschichte für eine zivile Gesellschaft, in: Christoph Cornelißen (Hg.), Geschichtswissenschaften. Eine Einführung, Frankfurt a.M. 2000, S. 178-193.

68 Vgl. z. B. Anne Lipp, Diskurs und Praxis. Militärgeschichte als Kulturgeschichte, in: Thomas Kühne und Benjamin Ziemann (Hg.), Was ist Militärgeschichte?, Paderborn u. a. 2000, S. 211-227, hier S. 222.

schichte immer mehr zu der Erkenntnis, dass auf die Operationsgeschichte, wie sie von der traditionellen Militärgeschichte betrieben wurde, nicht vollständig verzichtet werden kann, das heißt, der genuin militärische Kontext wieder mehr Beachtung finden sollte.<sup>69</sup> Es wurde in der Folge daher verstärkt nach Ansätzen gesucht, die die »Planung und Durchführung militärischer Unternehmungen«<sup>70</sup> in eine Kulturgeschichte des Krieges integrieren.<sup>71</sup>

Der traditionellen Militärgeschichte soll in dieser Untersuchung Rechnung getragen werden, indem die Organisationsstruktur der deutschen Besatzungsverwaltung in Nordfrankreich sowie deren militärische und kriegsrechtliche Rahmenbedingungen in den Blick genommen werden. Dies geschieht weitgehend unabhängig vom individuellen Erfahrungshorizont der beteiligten militärischen Akteure. Im weitesten Sinne kulturelle Faktoren werden jedoch insofern berücksichtigt, als die handlungsleitenden Vorstellungen über die richtige und erlaubte Art der Kriegführung des deutschen militärischen Besatzungspersonals in die Analyse miteinbezogen werden.

Hier hat in den letzten Jahren besonders Isabel V. Hull mit ihrem Konzept einer »*military culture*« die internationale Forschung beeinflusst. Dieses lehnt Hull an soziologische Theorien zur »Organisationskultur« an, die damit gewohnheitsmäßige Praktiken, Prädispositionen, versteckte Vorannahmen und unreflektierte kognitive Rahmenbedingungen meinen, die eine Gruppe, in diesem Fall das deutsche Militär, aufgrund von Erfahrungen und Lehren entwickelt hat und die ihr Denken und Handeln (meist) unbewusst prägen. Eine solche »Kultur« ist also zunächst einmal kein spezifisch deutsches Phänomen, sondern sie ist jeder Streitkraft (oder anderen Organisation) inhärent, wenn auch jeweils mit anderen Inhalten gefüllt. Hull dient dieses Konzept allerdings dazu, zu beweisen, dass sich die Armee des Deutschen Kaiserreichs in ihrer Radikalität von allen anderen Armeen ihrer Zeit unterschied.

Auch wenn Hulls Auffassung im Ganzen wegen ihrer zu eng fokussierten Schlussfolgerungen nicht überzeugt,<sup>72</sup> so hat sie mit ihren Studien zur deutschen

69 Vgl. z. B. Stig Förster, Operationsgeschichte heute. Eine Einführung, in: Militärgeschichtliche Zeitschrift 61 (2002), S. 309-313, hier S. 311; Guido Thiemeyer, Der Erste Weltkrieg. Ein Forschungsbericht, in: Archiv für Sozialgeschichte 47 (2007), S. 683-694, hier S. 690.

70 So die Definition von »Operationsgeschichte« bei Bernd Wegner, Wozu Operationsgeschichte?, in: Thomas Kühne und Benjamin Ziemann (Hg.), Was ist Militärgeschichte?, Paderborn u. a. 2000, S. 105-113, hier S. 105, Anm. 1.

71 Vgl. z. B. Nikolaus Buschmann und Horst Carl, Zugänge zur Erfahrungsgeschichte des Krieges. Forschung, Theorie, Fragestellung, in: Dies. (Hg.), Die Erfahrung des Krieges. Erfahrungsgeschichtliche Perspektiven von der Französischen Revolution bis zum Zweiten Weltkrieg, Paderborn u. a. 2001 (Krieg in der Geschichte 9), S. 11-26.

72 Zur Kritik an Hulls Thesen vgl. z. B. Benjamin Ziemann, Rezension zu Isabel V. Hull Absolute Destruction. Military Culture and the Practices of War in Imperial Germany. Ithaca 2005, in: MGZ 65 (2006), Heft 2, S. 629-631; ders., Rezension zu: Hull, Isabel V.: *A Scrap of Paper. Breaking and Making International Law During the Great War. Ithaca 2014*. ISBN 978-0-8014-5273-4, In: H-Soz-Kult, 21.05.2015, <www.hsozkult.de/publica-

*military culture* in den letzten Jahren wichtige Impulse gesetzt, auf die hier aufgebaut werden soll. Dies gilt z. B. für die Bedeutung von institutioneller Routine und organisationsbedingten Dynamiken für die Handlungen des deutschen Militärs. Es gilt zudem für ihre Feststellung, dass die Erfahrung der erfolgreichen Kriegführung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, und besonders im Krieg 1870/71, hierbei eine wichtige Rolle spielten. Auch ihrer – keineswegs neuen – These, dass das Primat der militärischen Notwendigkeit fatale Auswirkungen auf die deutsche Kriegführung haben und zu Gewaltspiralen (auch oder insbesondere im Umgang mit der feindlichen Zivilbevölkerung) führen konnte, ist grundsätzlich zuzustimmen. Unbestreitbar schlug sich die Totalisierungstendenz des Ersten Weltkriegs auch in der deutschen Besatzungspolitik und -praxis nieder. Für Hull folgte dieser Radikalisierungsprozess jedoch gleichsam einem »Automatismus«. Die deutsche »Militärkultur« habe letztlich dazu geführt, dass Gewalt nicht mehr zielorientiert angewendet wurde, sondern zum Selbstzweck geworden sei.<sup>73</sup> Dies ist eine der Thesen, die in dieser Arbeit einer kritischen Prüfung unterzogen werden sollen. Eine entscheidende Frage, die in diesem Zusammenhang zunächst geklärt werden sollte, ist, was mit »Gewalt« eigentlich gemeint ist.

Den Thesen zu deutschen Besatzungspraktiken im Ersten Weltkrieg liegt im Allgemeinen ein weit gefasster Gewaltbegriff zugrunde. Annette Becker etwa versteht darunter nicht nur physische Gewalt im engeren Sinne, also das Töten, Verletzen oder Misshandeln von Menschen, sondern auch »administrative« Gewalt, d. h. neben Maßnahmen wie Zwangsarbeit, Deportationen und Zwangsevakuierungen auch die wirtschaftliche Ausbeutung und Zerstörung des okkupierten Gebiets.<sup>74</sup> Auch Isabel V. Hulls und Alan Kramers Überlegungen liegt ein extensives Gewaltkonzept zugrunde, auch (oder gerade) wenn sie den Begriff »Gewalt« durch »Zerstörung« (»destruction«), oder, je nach Kontext, durch »Zerstörungswut« (»destructiveness«)<sup>75</sup> ersetzen. Durch diese »inflationäre Ausdehnung des Gewaltkonzeptes«<sup>76</sup> können allerdings die Unterschiede und auch die Ursachen von Gewalt verwischen.

So ist es zum Verständnis von Kriegsgewalt nicht immer hilfreich, unmittelbar physische Gewaltanwendung mit der Zerstörung von Sachen und Gebäuden, wirtschaftlicher Ausbeutung oder auch »administrativer Gewalt« im Sinne von Herrschaft gleichzusetzen, selbst wenn Letztere zum Teil oder auch überwiegend durch die Androhung von Gewalt und Zwang gesichert wird. Dies gilt besonders dann, wenn sich daran Kontinuitätsthese anschließen, die auf monokausalen Erklärungen für durchaus verschiedene Gewaltphänomene gründen. Wenn man beispielsweise die von deutschen Soldaten zu Kriegsbeginn began-

tionreview/id/reb-21475); Thomas Kühne, Rezension zu: *Hull, Isabel V.: Absolute Destruction*; Alan Kramer, *Dynamic of Destruction*, S. 342 f.

73 Hull, *Absolute Destruction*, S. 1 und S. 324.

74 Vgl. Audoin-Rouzeau/Becker, *Retrouver la guerre*, S. 72.

75 Kramer, *Dynamic of Destruction*, S. 41.

76 Ziemann, *Gewalt im Ersten Weltkrieg*, S. 13.

genen Massaker an Zivilisten und die wirtschaftliche Ausbeutung der besetzten Gebiete sowie Deportationen und Zwangsarbeit als Teil ein und derselben Gewaltdynamik begreift, dann wird man zwangsläufig zu dem Schluss kommen, dass sich die Kriegführung ab 1914 kontinuierlich radikalisiert hat. Betrachtet man diese Maßnahmen in ihrem spezifischen Kontext, wird man feststellen, dass Massaker an Zivilisten durch deutsche Soldaten im Ersten Weltkrieg die Ausnahme blieben und an ganz bestimmte Rahmenbedingungen geknüpft waren.

Ein extensiver Gewaltbegriff ist jedoch dort kein Problem, wo versucht wird, zwischen verschiedenen Gewaltformen zu unterscheiden und ihre jeweiligen spezifischen Ursachen zu identifizieren. Dies führt nun zu der Frage, wie militärische Gewalt im Allgemeinen erklärt wird. Grundsätzlich stehen sich hier in der Forschung meist kulturgeschichtlich orientierte und situationsbezogene Erklärungsmodelle gegenüber. So sind in den letzten Jahren in der Geschichtswissenschaft Ansätze der soziologischen Gewaltforschung populär geworden, die den universellen und situationsbedingten Charakter von Gewalt betonen und sich hierbei an Theorien Wolfgang Sofskys anlehnen. Insbesondere Jörg Baberowski macht sich für einen solchen Ansatz stark und fordert, dass sich die Geschichtswissenschaft weniger (oder gar nicht!) mit Absichten und Motiven befassen solle, sondern mit Rahmenbedingungen und Situationen.<sup>77</sup> Es sind auch bereits Versuche unternommen worden, Kriegsgewalt im Zusammenhang mit Besetzungen im Ersten Weltkrieg mithilfe dieses Ansatzes zu analysieren. So beschreibt z. B. Felix Schnell die Situation in der besetzten Ukraine im Jahr 1918 – ausgehend von Baberowski – als »Gewaltraum«.<sup>78</sup>

Im Allgemeinen dominieren jedoch kulturelle Interpretationsansätze die Studien zur Besetzung im Ersten Weltkrieg. In der französischen Forschung zu Nordfrankreich geschieht dies allerdings meist eher implizit durch die Betonung der Kontinuität vom Ersten zum Zweiten Weltkrieg und bleibt daher denkbar vage. Auch Isabel V. Hull räumt im weitesten Sinne kulturellen Faktoren einen höheren Stellenwert ein als Situationen oder spezifischen Rahmenbedingungen. Mit ihrer expliziten Betonung von »Praktiken« ist sie allerdings in gewisser Weise ein Sonderfall. Hierunter versteht sie zum einen Handlungen, die sich direkt aus der Doktrin und militärischem Training ableiten, und zum anderen aber solche, die aufgrund unhinterfragter Annahmen als naheliegend erscheinen oder aufgrund unbeabsichtigter Folgen von militärischem Handeln notwendig werden.<sup>79</sup> Sie legt dabei bewusst den Schwerpunkt auf Letztere – also auf die »unbewussten« Praktiken –, die sie auch als »institutionelle Routine« bezeichnet.<sup>80</sup> Sie will so belegen, dass »die deutsche Militärkultur« immer zum Äußersten neigte,

77 Vgl. Jörg Baberowski, *Räume der Gewalt*, Frankfurt a. M. 2015.

78 Vgl. Felix Schnell, *Ukraine 1918. Besatzer und Besetzte im Gewaltraum*, in: Jörg Baberowski und Gabriele Metzler (Hg.), *Soziale Ordnungen im Ausnahmezustand*, Frankfurt a. M. 2012, S. 135-168.

79 Hull, *Absolute Destruction*, S. 94.

80 Ebd., S. 2.

auch wenn dies von den Akteuren vielleicht gar nicht beabsichtigt war. Dies erlaubt ihr, von ihr konstatierte Widersprüchlichkeiten im Handeln der deutschen Militärs zu ignorieren, weil es ihr nämlich überhaupt nicht auf Intentionen ankommt, sondern nur darauf, was am Ende herauskam. Nur weil sie den ursprünglichen Absichten keine Bedeutung beimisst, kann sie auch letztendlich bei ihrer Sonderwegs- und Kontinuitätsthese bleiben.

Grundsätzlich werden durch die Kompromisslosigkeit, mit der kulturelle und situative Erklärungsmodelle oft vertreten werden, beide Ansätze der Spezifität von Kriegsgewalt nicht gerecht. Denn sie schließen sich ja nicht gegenseitig aus. So kann man sicherlich Kriegsgewalt – oder militärisches Handeln insgesamt – nicht allein aus kulturellen Prädispositionen, Absichten oder der Militärdoktrin erklären. Situative Faktoren spielen im Krieg immer eine Rolle, denn in dieser Extremsituation können konkrete Rahmenbedingungen über Leben und Tod entscheiden, weshalb auch rein subjektiv empfundene Bedrohungen fatale Folgen haben können. Doch sofern man nicht einem ahistorischen universalistischen Konzept verpflichtet ist, welches davon ausgeht, dass Gewalt immer und überall ausbrechen kann (wie Sofsky), wird man versuchen, die Spezifik einer Situation zu bestimmen, die zu einer Gewaltdynamik oder -eskalation geführt hat.<sup>81</sup> Vor allem aber ist militärische Gewalt immer auch organisiert, sanktioniert und legalisiert, also institutionalisiert. Insofern kann ein Ansatz, der sich allein auf die situativen Faktoren und Rahmenbedingungen stützt, sie nicht in allen ihren Dimensionen erfassen.

Hier kommt nun eine weitere Ebene ins Spiel, die insbesondere bei der Erforschung von »Kriegsgräueln« bzw. Kriegsverbrechen eine zentrale Rolle einnimmt. Sie bezieht sich darauf, was gezielt geplant, angeordnet und somit letztendlich auch beabsichtigt wurde. So unterscheiden z. B. Daniel Hohrath und Sönke Neitzel zwischen »intentionalen« und situativen Faktoren.<sup>82</sup> Erstere beziehen sich nach dieser Definition auf die Befehlslage, während situativ auftretende Gewalteskalationen auf einen »unbeabsichtigten Kontrollverlust« der militärischen Führung hinweisen.<sup>83</sup> Hier ist allerdings einzuwenden, dass die Begriffe »Intention« und »Situation« kein wirkliches Gegensatzpaar bilden, weil sie sich auf unterschiedliche Ebenen beziehen und sich ebenfalls nicht gegenseitig aus-

81 Dies ist z. B. auch der Grundgedanke bei dem von Susanne Kuß vorgeschlagenen Konzept des »Kriegsschauplatzes« zur Erklärung militärischen Handelns, das sie ihrer Untersuchung der deutschen Kolonialkriege zu Beginn des 20. Jahrhunderts zugrunde legt. Vgl. Susanne Kuß, *Deutsches Militär auf kolonialen Kriegsschauplätzen. Eskalation von Gewalt zu Beginn des 20. Jahrhunderts*, Berlin 2011.

82 Vgl. Daniel Hohrath/Sönke Neitzel, *Entfesselter Kampf oder gezähmte Kriegführung? Gedanken zur regelwidrigen Gewalt im Krieg*, in: Dies. (Hg.), *Kriegsgräueln. Die Entgrenzung der Gewalt in kriegerischen Konflikten vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert*, Paderborn u. a. 2008, S. 9-37.

83 Ebd., S. 12. In dem von Timm C. Richter herausgegebenen Sammelband *Krieg und Verbrechen. Situation und Intention* (München 2006) wird der Begriff »Intention« dagegen durch den Herausgeber einleitend nicht klar definiert und bleibt dadurch unscharf.

schließen. So kann geplante oder angeordnete Gewalt ja sowohl durch kulturelle als auch durch situative Faktoren beeinflusst werden, während ungeplante oder nichtintendierte Gewalteskalationen auch durch kulturelle Prädispositionen ausgelöst werden können. Es gilt jedoch, diese unterschiedlichen Ebenen und Faktoren jeweils zu identifizieren und in ihrer Gewichtung zu bestimmen.

Wenn in der folgenden Untersuchung der Frage nach der zunehmenden Kriegsgewalt gegen Zivilisten nachgegangen wird, dann liegt auch ihr ein extensiver Gewaltbegriff zugrunde. Es geht nicht nur um physische Gewalt, sondern darunter werden auch Maßnahmen wie die Ausbeutung der Ressourcen des besetzten Territoriums gefasst. Doch werden immer der spezifische Kontext und die Rahmenbedingungen in den Blick genommen. Zudem soll es hier in besonderem Maße um die Intentionen der Akteure gehen. Dabei wird neben der konkreten Befehlslage auch immer nach den dahinter liegenden Plänen und Zielen gefragt. Somit geht es im Grunde um die Binnenlogik des militärischen Handelns und insbesondere um die Frage: Was begrenzte die Kriegsgewalt? Denn das Fehlen einer »zivilen Kontrollinstanz« bedeutete ja nicht, dass militärisches Handeln vollkommen unbegrenzt war. Vielmehr bewegte sich auch die Armee des Kaiserreichs als »staatlich sanktionierte Gewaltorganisation« in einem Rahmen aus Regeln und Normen, die ihrer Gewaltausübung erst Legitimität verliehen.<sup>84</sup> Die Frage, wie sich die militärischen Besatzer zu kriegsrechtlichen Normen und Regeln verhielten, nimmt daher in dieser Arbeit einen bedeutenden Platz ein. Hierbei geht es zum einen um das nationale Recht – also die in den militärischen Dienstvorschriften und Handbüchern fixierten Regeln zum Besatzungsrecht im engeren und weiteren Sinne. Es geht aber auch darum, die Haltung des deutschen Militärs zum Kriegsvölkerrecht einer Prüfung zu unterziehen.

In dieser Untersuchung stehen Aspekte der deutschen Besatzungspolitik im Mittelpunkt, die sich auf den Umgang der Militärbehörden mit den Einwohnern des okkupierten Gebiets beziehen. Hier gilt es insbesondere zu klären, wodurch sich die deutschen Militärs in ihrer Behandlung der Zivilbevölkerung leiten ließen. Zum einen soll den äußeren Faktoren Rechnung getragen werden, die sich auf das Handeln der militärischen Akteure auswirkten. Hierunter fielen sowohl die konkreten Bedingungen vor Ort, etwa das Verhalten der einheimischen Bevölkerung, als auch der größere kriegsbedingte Rahmen wie die Situation an der »Heimatfront« oder die allgemeine Versorgungslage. Vor allem aber geht es darum, diejenigen Faktoren zu identifizieren, die kriegerisches Handeln und den Umgang mit Zivilisten im Krieg nach militärischer Logik bestimmten, also die Vorstellungen über nationale und internationale Rechtsnormen, Kriegführung und *occupatio bellica*.

84 Der Begriff des Militärs als »staatlich sanktionierter Gewaltorganisation« geht auf Nina Leonhard zurück. Zum grundsätzlichen Spannungsfeld zwischen Einhegung und Legitimation militärischer Gewalt vgl. dies. (Hg.), *Militär und Gewalt. Sozialwissenschaftliche und ethische Perspektiven*, Berlin 2015.

Dabei werden die Entwicklungen neben den »großen Linien« in den Fokus gerückt – mit einem eng an den Quellen ausgerichteten Blick, der es ermöglicht, Entscheidungswege nachzuvollziehen und »das Militär«, das oft als monolithischer Block behandelt wird, zumindest teilweise auf Individuen mit durchaus divergierenden Ansichten herunterzubrechen. Die Maßnahmen der deutschen Okkupanten werden in verschiedenen Stadien, von ihrer Planung, potenziellen Veränderung bis zu ihrer Durchführung analysiert, und zwar auf unterschiedlichen Ebenen: von den militärischen Behörden vor Ort zu ihren direkten und indirekten Vorgesetzten bis zum Generalstab. Auf diese Weise ist es möglich, abweichende Ideen und Vorstellungen in Bezug auf die Behandlung der Zivilbevölkerung im besetzten Gebiet nachzuvollziehen.

### Eingrenzung des Themas und Quellen

Die besetzten nordfranzösischen Gebiete blieben bis Kriegsende offiziell Operations- und Etappengebiet, was bedeutet, dass hier, anders als im besetzten Belgien, das Militär die Entscheidungsgewalt ausübte. Aus diesem Grund kamen für diese Untersuchung vor allem militärische Akten infrage. Allerdings sind große Teile der militärischen Quellen des Ersten Weltkriegs beim Brand des Heeresarchivs in Potsdam 1945 vernichtet worden. Dies gilt auch für den Großteil der Bestände der preußischen Armee. Deshalb musste für die Quellen zur Besatzungsorganisation auf die Parallel-Überlieferung der anderen Armeen zurückgegriffen werden, die sich in verschiedenen Landesarchiven befinden.

Die Archivrecherchen zeigten schnell, dass es sinnvoll ist, sich auf die 6. Armee zu konzentrieren, was auch eine geografische Eingrenzung des Themas zur Folge hatte. Diesen Fokus legte zum einen die relativ umfangreiche Überlieferung nahe: Im Hauptstaatsarchiv Stuttgart liegen Akten von militärischen Verwaltungsbehörden einzelner Orte (den sog. »Etappen-Kommandanturen«) sowie des Generalkommandos bzw. Stellvertretenden Generalkommandos. Die Bestände im Bayerischen Hauptstaatsarchiv Abt. Kriegsarchiv in München bilden hierzu eine ideale Ergänzung, da es dort die Akten der übergeordneten militärischen Verwaltungsbehörden (der Etappen-Inspektion 6) bzw. des übergeordneten Armeeeoberkommandos (A.O.K. 6) gibt. Die 6. Armee bot sich zudem wegen der Gebiete an, die in ihren Befehlsbereich fielen – hier besonders der Dreistädtebezirk Lille, Roubaix und Tourcoing, welcher Schauplatz zahlreicher Ereignisse war, die diese Besatzung (und auch die Erinnerung an sie) einschneidend prägten.

Die gesichteten Quellen umfassen zum einen Kriegstagebücher verschiedener Etappen-Kommandanturen und sonstiger Etappeneinheiten. Hierbei handelt es sich um eine Art Logbücher, in denen die täglichen Ereignisse festgehalten wurden. Für die Städte Roubaix und Tourcoing sind die Kriegstagebücher der jeweiligen Kommandanturen für die vier Kriegsjahre komplett erhalten. Anhand dieser in weiten Teilen handschriftlich verfassten Quellen lassen sich die Ereig-

nisse in diesen beiden Städten für die gesamte Dauer der Besetzung in groben Zügen nachvollziehen. Dies ist umso wichtiger, als sie auch Rückschlüsse auf die Ereignisse in der Stadt Lille zulassen, deren Akten leider größtenteils verschollen und vermutlich ebenfalls 1945 verbrannt sind. Besonders nach dem Krieg kam Lille in der Propaganda beider Seiten eine große Bedeutung zu. Die Stadt wurde quasi zum Synonym für die gesamte Besetzung, als sich die deutsche Regierung mit der Schrift »Lille vergewaltigt?« gegen Vorwürfe der französischen bzw. alliierten Seite wehrte, die den Deutschen zahlreiche Kriegsverbrechen vorwarf.<sup>85</sup>

Neben Kriegstagebüchern wurde eine Fülle von Dokumenten herangezogen, die Aufschluss über die Verwaltungspraxis geben, darunter zahlreiche Verfügungen verschiedener militärischer Stellen, u. a. des für die besetzten Gebiete zuständigen Generalquartiermeisters, sowie die Korrespondenz zwischen verschiedenen Militärbehörden bzw. zwischen deutschen Behörden und französischen Behörden und Privatpersonen. Ergänzt wurden die Akten der 6. Armee durch solche der ebenfalls im nordfranzösischen Gebiet (vor allem im Département Ardennes) eingesetzten 7. Armee (Generallandesarchiv Karlsruhe) sowie durch Dokumente des Reichsministeriums des Innern und des Oberreichsanwalts beim Reichsgericht (Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde). Auf diese Weise konnten Befehle und Entscheidungen über verschiedene Ebenen und Armeen hinweg verfolgt werden.

Als Ergänzung zu den militärischen Verwaltungsakten wurden zudem – soweit vorhanden – Selbstzeugnisse wie Briefe, Tagebuchaufzeichnungen oder Memoiren von militärischen Entscheidungsträgern genutzt, außerdem zeitgenössische Publizistik. Für die Einordnung der Besetzung in den kriegsrechtlichen Kontext wurden deutsche, französische, englische und amerikanische Dienstvorschriften und militärische Regelwerke ausgewertet sowie die umfassenden Protokolle der Haager Konferenzen von 1899 und 1907. Eine unerwartet wertvolle Quelle sind auch die publizierten Dokumentensammlungen des spanisch-amerikanischen Hilfswerks für die Lebensmittelversorgung Belgiens und Nordfrankreichs, der *Commission for Relief in Belgium* (C.R.B.).<sup>86</sup> Insbesondere in der ersten Kriegshälfte hatten Delegierte dieses Komitees Zugang zum besetzten Gebiet und standen in engem Austausch mit dem Großen Hauptquartier und den militärischen Besatzungsbehörden. Diese Dokumente ermöglichen somit noch einmal eine andere Perspektive und liefern wichtige Hinweise und Ergänzungen, nicht nur für das Thema Lebensmittelversorgung.

Um eine an unterschiedlichen Entscheidungsebenen ausgerichtete, quellen-nahe Studie verwirklichen zu können, musste der Untersuchungsgegenstand zwangsläufig eingegrenzt werden. Der Fokus liegt daher auf solchen Themen,

85 Fritz Herms (Hg.), *Lille vergewaltigt? Auf Grund der Akten des Generalquartiermeisters, des Armeeeoberkommandos VI, des Gouvernements und der Kommandantur Lille gesammelte Eindrücke über die sämtlichen Gebiete der deutschen Verwaltung*, Berlin 1920.

86 George I. Gay, *Public Relations of the Commission for Relief in Belgium. Documents*, Vol. I und II, Stanford 1929. Beide Bände sind digitalisiert abrufbar im *Internet Archive* (<https://archive.org/>).

die noch heute mit der besonderen Brutalität dieser Okkupation assoziiert werden: die Gewalt während der Invasion, wirtschaftliche Ausbeutung, die Lebensmittelsituation im besetzten Gebiet sowie Zwangsarbeit. Dabei konzentriert sich diese Arbeit auf Bereiche, die unmittelbar mit Besatzungspraxis im engeren Sinne zusammenhängen. Rein militärisch-taktische Operationen, wie die von deutschen Armeen bei ihren Rückzügen 1917 und 1918 im Zuge einer »Strategie der verbrannten Erde« angerichteten Verwüstungen, werden daher nicht behandelt.<sup>87</sup> Zudem stehen solche Maßnahmen im Mittelpunkt, die sich unmittelbar im okkupierten Gebiet abspielten. Nicht im Detail dargestellt werden deshalb die Deportationen von Bewohnern Nordfrankreichs in Zivilgefangenen-Lager nach Deutschland sowie die Abschiebung von Einwohnern ins unbesetzte Frankreich und ihr jeweiliges Schicksal am Zielort. Für letztere Entscheidung war auch ausschlaggebend, dass diese Form der Deportation und Internierung nicht in erster Linie eine Spezifik von Besatzung war, sondern im Kontext des Umgangs mit »feindlichen Ausländern« bzw. »enemy aliens« behandelt werden sollte und auch bereits behandelt wurde, wobei es hier noch umfassenden Forschungsbedarf gibt.<sup>88</sup> Dagegen wird auf Deportationen, wie sie innerhalb des besetzten Gebiets insbesondere im Zusammenhang mit Zwangsarbeit durchgeführt wurden, ausführlicher eingegangen.

## Aufbau der Arbeit

Teil I der Untersuchung befasst sich damit, was »kriegerische Okkupation« zu Beginn des Ersten Weltkrieges eigentlich bedeutete. Die Beantwortung dieser Frage ist die Grundvoraussetzung, um die deutsche Besatzung in Nordfrankreich in ihren historischen Kontext einordnen und überhaupt beurteilen zu können, ob und in welcher Form hier im Ersten Weltkrieg etwas Neues entstand. Dieses Kapitel widmet sich daher dem *ius in bello* und der Entstehungsgeschichte der Haager Landkriegsordnung. Während das Regelwerk selbst als völkerrechtliches Abkommen einen Minimalkonsens darstellte und wenig Aufschluss über die damals übliche Kriegspraxis gibt, liefern die Debatten während der Brüsseler Konferenz (1874) und den beiden Haager Konferenzen (1899 und 1907), auf denen es formuliert wurde, wichtige Hinweise darauf, was vor 1914 als rechtmäßige bzw. unrechtmäßige Kriegführung betrachtet wurde. Insofern dient Teil I auch als Basis, um der These einer im Laufe des Krieges kontinu-

87 Vgl. zu diesem Thema Michael Geyer, Rückzug und Zerstörung 1917, in: Gerhard Hirschfeld/Gerd Krumeich/Irina Renz (Hg.), Die Deutschen an der Somme 1914-1918. Krieg, Besatzung, verbrannte Erde, Essen 2016 (2. Aufl.), S. 231-274.

88 Vgl. Bettina Greiner/Alan Kramer (Hg.), Welt der Lager. Zur »Erfolgsgeschichte« einer Institution, Hamburg 2013; Jean-Claude Farcy, Les camps de concentration français de la Première guerre mondiale, Paris 1995 sowie Schlaglichter in Daniela L. Caglioti (Hg.), Aliens and Internal Enemies during the First World War, Journal of Modern European History, Vol. 12, 2014/4.

ierlich zunehmenden Abweichung Deutschlands von einer »pre-1914 norm of occupation« nachzugehen.<sup>89</sup> In diesem Kapitel geht es zudem darum zu klären, welche Grenzen insbesondere die deutsche Militärdoktrin dem kriegerischen Handeln setzte, die auch für die Besatzungspraxis relevant waren.

Der eigentlichen Untersuchung der deutschen Besatzungsherrschaft in Nordfrankreich ist noch ein weiterer Teil vorangestellt, der sich ebenfalls mit der Vorgeschichte der Okkupation – wenn auch der ganz unmittelbaren – befasst. Dieser Teil II widmet sich den »deutschen Kriegsgräueln von 1914« und damit der Invasion Belgiens und Nordfrankreichs, als deutsche Soldaten in Reaktion auf einen vermuteten Freischärler-Krieg Massaker an Zivilisten begingen. Warum es als notwendig erachtet wird, den deutschen Gewalttaten der ersten Kriegswochen, die sich zu einem großen Teil in Belgien abspielten, ein langes Kapitel zu widmen, bedarf einer Begründung. Zum einen lässt sich dies inhaltlich rechtfertigen. Die Invasion Belgiens war zugleich der blutige Auftakt der Besetzung Nordfrankreichs, da die deutschen Truppen das Nachbarland ja lediglich auf dem Vormarsch nach Paris durchqueren wollten, bevor sie an der Marne stecken blieben. Zudem aber legt ein Aufgreifen dieses Themas auch dessen Bedeutung für den Forschungsrahmen und die Fragen von Kriegsvölkerrecht, Totalisierung und Besatzungspraxis nahe. Schließlich ist in jüngerer Zeit eine neue Forschungsdebatte um die »Kriegsgräuel« von 1914 entbrannt, die zeigt, dass nach wie vor einige wesentliche Fragen in diesem Zusammenhang noch nicht endgültig geklärt wurden. Die Einleitung zu diesem Teil wird daher auch eine umfassendere Einordnung in den Forschungskontext enthalten.

Teil III bis V sind der eigentlichen Besatzungszeit gewidmet. In Teil III geht es zunächst darum, zu beschreiben, was ursprünglich Zweck und Aufgabe der »kriegerischen Besetzung« und des daran beteiligten Personals waren, um dann fragen zu können, ob und wenn ja, wie sich diese im Krieg veränderten. Da man zudem die verwickelten Entscheidungsprozesse nicht nachvollziehen kann, ohne die Verwaltungsstruktur zu kennen, und die Organisation der Besatzungsverwaltung wesentlichen Einfluss auf die Besatzungspolitik hatte, wird diese einleitend skizziert. Zudem wird untersucht, wie sich diese Form der Besetzung und ihre Aufgaben erweiterten und der Wirtschaftskrieg zum alles bestimmenden Faktor wurde.

In Teil IV wird dann neben der Ausbeutung auch die Versorgung thematisiert. Hier steht die Frage im Fokus, inwieweit der Besatzer angesichts der prekären Lage in Deutschland bereit war, auch die Lebensmittelversorgung der Zivilisten im besetzten Gebiet zu gewährleisten. Die Geschichte der Arbeit der Hilfskomitees vor Ort und die Rolle der deutschen Besatzungsbehörden war lange kaum bekannt. Gerade dieses Thema liefert aber wichtige Erkenntnisse für den Umgang der Militärs mit der Bevölkerung.

In Teil V schließlich wird dargestellt, wie die Okkupanten auch die Arbeitskraft im besetzten Gebiet für die eigene Kriegsanstrengung ausbeuteten.

89 Gumz, *Losing Control*, S. 86.

Zwangsarbeit im Ersten Weltkrieg ist zwar schon relativ gut untersucht, aber vor allem die, welche mit Deportationen nach Deutschland verbunden war und weniger diejenige im rein militärisch kontrollierten Operations- und Etappengebiet.

Anhand dieser fünf Themenschwerpunkte wird untersucht, nach welchen kriegsrechtlichen Vorstellungen die deutschen Militärbehörden handelten, in welchen Handlungszwängen sie standen oder zu stehen glaubten und wodurch sie sich in ihren Entscheidungen beeinflussen ließen. Dabei wird aufgezeigt, dass sich die Totalisierungstendenzen der deutschen Besatzungspraktiken in erster Linie aus dem Spannungsverhältnis zwischen einer traditionellen (und in mehrerer Hinsicht überholten) Vorstellung von Kriegführung und dem spezifischen Charakter des Ersten Weltkriegs ergaben. Dieser Konflikt entwickelte sich sehr schnell zu einem Wirtschaftskrieg nie gekanntes Ausmaßes, bei dem sich bald abzeichnete, dass derjenige gewinnen musste, der genügend Ressourcen an Menschen und Material zur Verfügung hatte.<sup>90</sup> Zusammen mit einer Besatzungspraxis, die sich mehr am Kriegsbrauch und den Erfahrungen einer erfolgreichen Kriegführung im 19. Jahrhundert orientierte als an den gerade erst ratifizierten völkerrechtlichen Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung, konnte dies fatale Dynamiken auslösen. Aber war das hervorstechendste Merkmal dieser militärischen Besatzung eine »dynamic of extremism«, die unabwendbar in »totalen« Lösungen mündete und an deren Ende Gewalt als Selbstzweck stand?<sup>91</sup> Diese Untersuchung legt einen anderen Schluss nahe. Sie fragt nach den Bedingungsfaktoren von Gewaltdynamiken im Krieg sowie nach den Akteuren, die darauf Einfluss nahmen.

90 Dies zeigt besonders eindrucksvoll Georges-Henri Soutou, *L'Or et le Sang. Les buts de guerre économiques de la Première guerre mondiale*, Paris 1989.

91 Hull, *Absolute Destruction*, S. 1.

# I. Die Ausgangsbedingungen

## *Ius in bello*, Besatzung und der Umgang mit Zivilisten im Krieg vor 1914

Im Jahr 1916 veröffentlichte die französische Regierung ein »Gelbbuch«,<sup>1</sup> in welchem sie die Behandlung der Zivilisten im besetzten Nordfrankreich durch die deutschen Besatzungsbehörden anprangerte. Darin zitierte sie folgenden Auszug aus der Präambel der Haager Landkriegsordnung (HLKO):

Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, dass in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.<sup>2</sup>

Gegen diese Bestimmungen, so lautete die Botschaft an die Weltöffentlichkeit, habe Deutschland mit seinen Maßnahmen im besetzten französischen Gebiet verstoßen und so das Völkerrecht verletzt.<sup>3</sup> Allerdings spiegelt sich in dieser Präambel, die eine der berühmtesten Klauseln des völkerrechtlichen Reglements von 1899/1907 ist, keineswegs eine klare Rechtslage, wie hier suggeriert wird. Sie verdeutlicht vielmehr die komplexe Grundproblematik des Besatzungsrechts und der kriegsrechtlichen Situation zu Beginn des Ersten Weltkrieges.

Zwar lag den am Konflikt beteiligten Mächten mit der Haager Landkriegsordnung<sup>4</sup> das bis dahin umfassendste multilaterale Abkommen zum Kriegsvölkerrecht und zugleich das erste schriftlich fixierte und ratifizierte Regelwerk zum *ius in bello* vor. Doch verweist die Präambel, die auch als *Martens'sche Klausel* bezeichnet wird, darauf, dass dieses Abkommen Lücken hatte. Zu diesen Lücken gehörten klar definierte Regeln zum Schutz von Zivilisten im Krieg. Diese wurden erst nach den Erfahrungen eines weiteren Weltkrieges mit dem »Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten« von 1949

1 Les allemands à Lille et dans le Nord de la France. Note adressée par le gouvernement de la République Française aux gouvernements neutres sur la conduite des autorités allemandes à l'égard des populations des départements français occupés par l'ennemi, Paris 1916.

2 Die Haager Landkriegsordnung (Das Übereinkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs). Textausgabe mit einer Einführung von Dr. Rudolf Laun, Hannover 1950 (5. Aufl.), S. 143. In: *Les allemands à Lille* (Gelbbuch) zitiert auf S. 9.

3 Vgl. *Les allemands à Lille*, S. 1.

4 Eigentlich: Anhang zum »Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs«.

umfassender festgelegt, welches allein 31 Artikel der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten widmet. In der Haager Landkriegsordnung waren es dagegen ausschließlich die Regelungen zum Besatzungsrecht, die Bestimmungen zum Schutz von Zivilisten im Krieg enthielten.

Um herauszufinden, welche kriegsrechtlichen Regelungen und Normen es in Bezug auf Besatzungen zu Beginn des Ersten Weltkriegs gab, reicht es daher nicht aus, sich allein auf die Haager Landkriegsordnung – also das damals geltende kodifizierte Kriegsvölkerrecht – zu beziehen, wie es in der Forschung vielfach geschieht. Tatsächlich wird die HLKO immer wieder als geradezu ahistorischer Referenzrahmen herangezogen, um die Völkerrechtswidrigkeit bzw. -konformität bestimmter Handlungen zu bewerten. Hier gehen Forschungsthemen von einer allgemeingültigen Auslegung des Regelwerks aus und sind dabei selbst eine Interpretation desselben.<sup>5</sup>

Als völkerrechtliches Abkommen war die HLKO das Ergebnis eines zähen »Aushandlungsprozesses«,<sup>6</sup> bei dem zahlreiche Fragen, auf die man sich nicht hatte einigen können, offen für Interpretationen oder gänzlich unerwähnt blieben. Entscheidende Aspekte des *ius in bello* waren also nicht endgültig geklärt bzw. kodifiziert. Isabel V. Hull und Jonathan E. Gumz – die beide völkerrechtliche Fragen in den Fokus ihrer Analyse rücken – weisen daher auch zu Recht darauf hin, dass sich die »laws of war« nicht im kodifizierten Völkerrecht erschöpfen. Vielmehr setzen sich diese zusammen aus kodifiziertem Recht und Kriegsbrauch. Hull bemüht sich allerdings auch in diesem Zusammenhang, die durch die ältere Forschung auch im Hinblick auf Deutschlands Haltung zum Völkerrecht formulierte Sonderwegsthese erneut zu bestätigen. Sie vertritt die These, dass Deutschland mit seiner *Interpretation* der HLKO und des Völkerrechts insgesamt von einem internationalen Konsens abgewichen sei.<sup>7</sup> Auch Jonathan E. Gumz geht davon aus, dass es vor 1914 eine allgemein anerkannte »norm of occupation« gab, an der er dann auch die österreich-ungarische und (in Abgrenzung dazu) die deutsche Besatzungspraxis während des Ersten Weltkriegs

5 Vgl. Annette Becker, *Oubliés*, S. 57–58 sowie dies., *Cicatrices*, S. 85–91; Nivet, *Occupation*, S. 13 und *Vivre avec l'ennemi*, S. 102; Kramer, *Kriegsgräuelt 1914/1941*, S. 175; Andreas Toppe, *Militär und Kriegsvölkerrecht. Rechtsnorm, Fachdiskurs und Kriegspraxis in Deutschland, 1899–1940*, München 2008. Obwohl Toppe einerseits die Auseinandersetzungen zu bestimmten Artikeln darlegt, folgt er andererseits in langen Passagen der Auslegung deutscher Rechtsgelehrter jener Zeit, ohne dies kritisch zu reflektieren. Vgl. hierzu auch die Rezension von Klaus Jochen Arnold in: *H-Soz-Kult*, 18.06.2008, [www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-10751](http://www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-10751).

6 Annette Weinke, *Gewalt, Geschichte, Gerechtigkeit. Transnationale Debatten über deutsche Staatsverbrechen im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2016, S. 11.

7 Vgl. Isabel V. Hull, ebd. sowie dies., *Absolute Destruction. Für die ältere Literatur: Manfred Messerschmidt, Völkerrecht und »Kriegsnotwendigkeit« in der deutschen militärischen Tradition seit den Einigungskriegen*, in: *German Studies Review* 6 (1983), S. 237–269.

misst. Diese »Norm« definiert er jedoch nicht näher. Es bleibt somit unklar, was diese denn eigentlich konkret vorschrieb bzw. für die Zeitgenossen beinhaltete.<sup>8</sup>

Ein genauer Blick auf den Kodifizierungsprozess des Kriegsvölkerrechts im 19. Jahrhundert lässt es sowohl als fraglich erscheinen, dass eine solche universale »Norm« existierte, als auch, dass es einen *Mehrheits*-Konsens gab, wie die Artikel der HLKO zu interpretieren seien. Er zeigt vielmehr, dass das Kriegsvölkerrecht ein höchst umstrittenes Feld war, bei dem kaum Rechtsklarheit herrschte und verbissen um Deutungshoheit gekämpft wurde.<sup>9</sup> Dabei waren es vor allem Fragen des Besatzungsrechts, an denen entscheidende Diskussionen entflammten und wo sich verschiedene Standpunkte am unversöhnlichsten gegenüberstanden. Im Kern ging es bei den Debatten um die Definition der Grenze zwischen militärischem und zivilem Bereich – anhand von Fragen des Besatzungsrechts wurde also die Rolle von Zivilisten im Krieg ausgehandelt.

Da diese Bestimmungen jedoch insgesamt vage und offen für Interpretationen blieben, sagen sie kaum etwas über die damaligen Vorstellungen über die Regelungen und Normen im Zusammenhang mit Kriegführung, Besatzungspraxis und den Umgang mit Zivilisten im Krieg aus. Statt die einzelnen Artikel der HLKO in den Fokus zu rücken, sollte daher vielmehr danach gefragt werden, wie die Zeitgenossen die vagen Formulierungen auslegten und mit welchen Interpretationen sie die Leerstellen des Regelwerks füllten.<sup>10</sup> Dies geschieht in der Forschung jedoch noch zu selten. Zwar hat sich in den letzten Jahren die Geschichtswissenschaft verstärkt dem *ius in bello* zugewandt, doch wurden zentrale Fragen des Besatzungsrechts noch nicht im Detail in den jeweils verschiedenen Standpunkten der am Kodifizierungsprozess beteiligten Akteure untersucht. Nach wie vor steht hier nicht die Genese der Regeln *im* Krieg im Fokus, sondern vor allem die Frage nach der Herausbildung eines Völkerstrafrechts bzw. der Ahndung von »Kriegsverbrechen« oder »Normübertretungen«.<sup>11</sup>

8 Vgl. Jonathan E. Gumz, *Losing Control. The Norm of Occupation in Eastern Europe during the First World War*, in: Jochen Böehler/Włodzimierz Borodziej/Joachim von Puttkamer (Hg.), *Legacies of Violence. Eastern Europe's First World War*, München 2014, S. 69-87.

9 Vgl. Daniel Marc Segesser, *Recht statt Rache oder Rache durch Recht? Die Ahndung von Kriegsverbrechen in der internationalen wissenschaftlichen Debatte 1872-1945*, Paderborn 2010, S. 76 ff.; Best, *Humanity*, S. 128 ff.; Weinke, *Gewalt, Geschichte, Gerechtigkeit*, S. 11.

10 So auch Hull, *A Scrap of Paper*, S. 59.

11 Dies gilt z. B. für Annette Weinke, *Gewalt, Geschichte, Gerechtigkeit*; Daniel Marc Segesser, *Recht durch Rache oder Rache durch Recht?*; Jost Düllfer, *Regeln gegen den Krieg, Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in der internationalen Politik*, Berlin 1981; ders., *Regeln im Krieg? Kriegsverbrechen und die Haager Landkriegsordnung*, in: Wolfram Wetze/Gerd R. Ueberschär (Hg.), *Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert*, Darmstadt 2001, S. 35-49; Andreas Toppe setzt sich zwar in *Militär und Kriegsvölkerrecht* mit kriegsrechtlichen Fragen und Besatzungsrecht auseinander, stützt sich dabei jedoch überwiegend auf Rechtsliteratur und hat die umfassenden Quellen zum Kodifizierungsprozess nicht selbst herangezogen.

Auch hier dominiert Isabel V. Hull mit ihrer Neuauflage der Sonderwegsthese das Feld. Für sie ist Deutschland sowohl mit seiner Haltung zur Kodifizierung als auch mit seiner *Interpretation* des Kriegsvölkerrechts der große Abweicher von einem Mehrheitskonsens, dessen Ziel es war, Kriege humaner zu gestalten.<sup>12</sup> Zwar räumt sie ein, dass der (andere) »Erz-Okkupant« Russland sowie Österreich-Ungarn bei der Auslegung des Kriegsvölkerrechts oft mit Deutschland einer Meinung waren. Deutschland habe jedoch »einige« Ansichten allein vertreten und sei zudem die einzige Macht gewesen, die sich für *alle* Positionen eingesetzt habe, die gemeinhin mit »Militarismus« gleichgesetzt würden.<sup>13</sup>

Diese Schlussfolgerung resultiert jedoch auch aus der Konzentration auf die zweifellos dominante Rolle der deutschen Delegation beim Kodifizierungsprozess. Der Jurist Arthur Eyffinger zeichnet in seinem Buch zur Haager Konferenz von 1899 ein vielschichtigeres Bild. Er zeigt auf, wie in den verschiedenen Gremien der Konferenz die jeweiligen nationalen Agenden hervortreten, die die Delegationen in Den Haag für ihre Regierungen durchzusetzen versuchten.<sup>14</sup> Dabei wird deutlich, dass es bei allen Akteuren zu unterscheiden gilt zwischen ihrer Selbstdarstellung – oder vielleicht auch ihrem Selbstverständnis – und ihren politischen und militärischen Interessen.

Während z. B. Hull zu Recht das politische und militärische Kalkül hinter Deutschlands Position zur Kodifizierung des Landkriegsrecht betont, zeigt sie sich sehr nachsichtig im Hinblick auf die wenig kompromissbereite Haltung der Briten zu Fragen des Seekriegsrechts. Grundsätzlich nimmt sie Großbritannien die Selbstinszenierung als Hüter des Völkerrechts anstandslos ab, obwohl sich hier eine ganze Reihe handfester politischer Motive ausmachen ließe, nicht zuletzt ein großes Interesse an der Bewahrung des weltpolitischen Status quo.<sup>15</sup> Die Rolle der zweiten großen Seemacht beim Kodifizierungsprozess – den USA – klammert sie wiederum nahezu vollständig aus. Dies ist vor allem deshalb nicht nachvollziehbar, weil gerade für die Kriegführungsregeln die amerikanische Tradition eine wichtige Rolle spielte, weshalb ein genauerer Blick auf die amerikanischen Regelwerke sich geradezu aufdrängt.

Im Folgenden soll es nun sowohl darum gehen, zu klären, welche Regeln die Haager Landkriegsordnung in Bezug auf Besatzungsrecht und Schutz von Zivilisten letztendlich enthielt, als auch darum, welche gewohnheitsrechtlichen Regelungen – oder zumindest in den Kriegen des 19. Jahrhunderts vorkommende Praktiken – in diesem Kontext bestanden. Beides lässt sich anhand der Entwicklung und Kodifizierung des Kriegsvölkerrechts im ausgehenden 19. Jahrhundert

12 Vgl. Hull, *Military Necessity*, S. 352 und 370. Dies., *A Scrap of Paper*, S. 58 ff.; 88.

13 Dies., *A Scrap of Paper*, S. 58 f.

14 Arthur Eyffinger, *The 1899 Hague Peace Conference. The Parliament of Man, The Federation of the World*, Den Haag/London /Boston 1999.

15 Vgl. hierzu auch die Anmerkungen bei Benjamin Ziemann, Rezension zu: *Hull, Isabel V.: A Scrap of Paper. Breaking and Making International Law During the Great War. Ithaca 2014*, in: H-Soz-Kult, 21.05.2015, <[www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-21475](http://www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-21475)>.

nachvollziehen, da hier verhandelt wurde, welche Kriegspraktiken zu geschriebenem Recht werden sollten – und welche nicht. Diese Problemstellung lässt sich so zusammenfassen: Fast noch wichtiger als die Frage, welche Bestimmungen in die HLKO aufgenommen wurden, ist die, welche *nicht* aufgenommen wurden.

Die Frage nach den nationalen Unterschieden in der *Deutung des ius in bello* wiederum soll zusätzlich anhand einer Gegenüberstellung der bei Kriegsbeginn geltenden jeweiligen militärischen Dienstvorschriften überprüft werden. Auch hier gibt es in der Forschung ein Missverhältnis zwischen der Heranziehung deutscher Regelwerke und jener anderer Staaten. Schließlich wird die Haltung des deutschen Militärs zum *ius in bello* und zur Idee der Einhegung der Kriegführung anhand einiger ausgewählter Schriften analysiert, die als prototypisch gelten und schon vielfach zitiert wurden, hier jedoch noch einmal aus einem anderen Blickwinkel betrachtet werden.

Bevor im übernächsten Kapitel der Inhalt der Verhandlungen bei den Konferenzen von Brüssel und Den Haag sowie die Konflikte im Zusammenhang mit den Fragen von Invasion und Okkupation genauer in den Blick genommen werden, sollen zunächst die Konferenzen in ihren historischen Kontext eingeordnet und die Haltung der einzelnen Regierungen zum Kodifizierungsprozess insgesamt skizziert werden. Hier deutet sich bereits die vielschichtige Problematik dieses Vorhabens und die widersprüchliche Haltung der beteiligten Staaten an, die letztendlich dazu führte, dass das Projekt insgesamt auf tönernen Füßen stand.

## 1. »Die Klauen des Drachens stützen«? Die völkerrechtliche Kodifizierung des *ius in bello* und die Meilensteine des Besatzungsrechts

Die Haager Landkriegsordnung war das Ergebnis mehrerer in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unternommener Versuche zahlreicher Staaten, sich auf einheitliche Normen und Regeln für die Kriegführung zu einigen und diese verbindlich festzuschreiben. Kriege wurden bis dahin zwar nicht ohne Regeln, aber in erster Linie nach ungeschriebenem Gewohnheitsrecht geführt. Um die Festschreibung der Kriegführungsregeln wurde auf drei Konferenzen gerungen: der Brüsseler Konferenz von 1874 und den beiden Haager Konferenzen von 1899 und 1907. Diese Konferenzen sind auch als »Meilensteine des Besatzungsrechts« bezeichnet worden, was der Bedeutung Rechnung trägt, die der *occupatio bellica* im Kodifizierungsprozess des Kriegsvölkerrechts zukam.<sup>16</sup>

Die Bemühungen um eine Kodifizierung des *ius in bello* waren eine Folge des Siegeszugs des Rechtspositivismus im 19. Jahrhundert, der sowohl im innerstaatlichen Recht als auch im Völkerrecht zu zahlreichen vertraglichen Fixierungen

<sup>16</sup> Doris A. Graber, *The Development of the Law of Belligerent Occupation, 1863-1914*, New York 1949 S. 5 f., S. 13-36.

und Gesetzen geführt hatte.<sup>17</sup> So war ab der zweiten Hälfte des Jahrhunderts vielfach nationales Recht vereinheitlicht und kodifiziert worden, was auch das bis dahin meist durch zeitlich begrenzte Kriegsartikel geregelte Militärstrafrecht betraf.<sup>18</sup> Sie hingen jedoch auch mit einer westeuropäischen Zivilisationsidee zusammen, zu der die konkreten Kriegserfahrungen vieler Zeitgenossen in Widerspruch gerieten.<sup>19</sup>

Durch die Napoleonischen Kriege war das Zeitalter der relativ eingehegten »Kabinettskriege« abrupt beendet worden. Die revolutionären und konterrevolutionären »Volkskriege« zwischen 1792 und 1815 brachten einen Wandel der Kriegführung und ein Ausmaß an Gewalt mit sich, der die Zeitgenossen erschütterte und auch das Kriegsbild der nachfolgenden Generationen prägte. Zwar gab es in der Mitte des 19. Jahrhunderts wieder eine kurze Phase tendenziell eingehogter Kriege, diese waren jedoch wiederum aufgrund neuer Entwicklungen in der Waffentechnik sehr blutig und verlustreich.<sup>20</sup> Gegen Ende des 19. Jahrhunderts schließlich war die Zeit der »Kabinettskriege« endgültig vorbei. In seinem fatalen Zusammenspiel von Nationalismus, mobilisierter öffentlicher Meinung, moderner (Waffen-)Technik und Kriegsindustrie gilt – neben dem amerikanischen Bürgerkrieg – der Deutsch-Französische Krieg als Vorbote des »industrialisierten Volkskriegs« des 20. Jahrhunderts.<sup>21</sup>

Im 19. Jahrhundert bemühten sich verschiedene Akteursgruppen, die alle direkt oder indirekt Einfluss auf den Kodifizierungsprozess nahmen, dieser als zunehmende Entgrenzung der Kriegführung wahrgenommenen Entwicklung entgegenzuwirken. Ausgangspunkt und Motivation waren bei allen sehr verschieden. Die mit Beginn des 19. Jahrhunderts entstehende Friedensbewegung hatte insofern Bedeutung für den Kodifizierungsprozess des *ius in bello*, als sie zunehmend Einfluss auf die öffentliche Meinung gewann und die Regierungen

17 Vgl. Wilhelm G. Grewe, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden 1984, S. 591-605; Segesser, *Recht statt Rache*, S. 27.

18 Vgl. Sylvia Kesper-Biermann, »Jeder Soldat ist Staatsbürger«: Reformen im Militärstrafrecht in Deutschland 1800 bis 1872, in: Karl-Heinz Lutz u. a. (Hg.), *Reform – Reorganisation – Transformation. Zum Wandel in deutschen Streitkräften von den preußischen Heeresreformen bis zur Transformation der Bundeswehr*, München 2010, S. 131-151, hier S. 132 ff.

19 Vgl. Grewe, S. 525.

20 Vgl. z. B. Dieter Langewiesche, *Eskalierte die Kriegsgewalt im Laufe der Geschichte?*, in: Jörg Baberowski (Hg.), *Moderne Zeiten? Krieg, Revolution und Gewalt im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2006, S. 12-36; Stig Förster, *Facing People's War. Moltke the Elder and Germany's Military Options after 1871*, in: *Journal of Strategic Studies* 10 (1987), S. 209-230, hier S. 211. Stig Förster spricht im Hinblick auf die Kriege der 1850er und 1860er Jahre von »industrialisierten Kabinettskriegen«. Vgl. ders., *Einleitung*, in: Ders. (Hg.), *Moltke. Vom Kabinettskrieg zum Volkskrieg. Eine Werkauswahl*, Bonn 1992, S. 6.

21 Stig Förster, *Einleitung*, in: Ders. (Hg.), *An der Schwelle zum Totalen Krieg. Die militärische Debatte über den Krieg der Zukunft, 1919-1939*, Paderborn 2002, S. 15-36, hier S. 17; siehe auch Alexander Seyferth, *Die Heimatfront 1870/71. Wirtschaft und Gesellschaft im deutsch-französischen Krieg*, Paderborn 2007, S. 567-573.

dadurch unter einen gewissen Handlungsdruck setzte, Kriege nicht mit allen Mitteln zu führen.<sup>22</sup> Die Pazifisten selbst hielten allerdings die »Humanisierung des Krieges« für einen Widerspruch in sich; ihr Ziel war es, Kriege ganz abzuschaffen.<sup>23</sup> Völkerrechtler und humanitär engagierte Privatpersonen begründeten mit dem »Haager Recht« bzw. dem »Genfer Recht« die zwei Säulen des sogenannten »Kriegsvölkerrechts« oder »humanitären Völkerrechts«.

Das »Genfer Recht« diente dem Schutz von Personen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen, was zunächst nur verwundete Angehörige der Streitkräfte betraf. Es hatte seinen Ursprung in der ersten Genfer Konvention von 1864 »betreffend die Linderung des Loses der im Felddienste verwundeten Militäirpersonen«.<sup>24</sup> Das »Haager Recht« dagegen, das auf Initiativen von Völkerrechtlern zurückging, hatte das Ziel, die Mittel zur Schädigung des Gegners zu beschränken, indem es die Rechte und Pflichten der kriegführenden Parteien regelt. Seinen Namen hat es von den beiden Haager Abkommen 1899 und 1907.

Heute wird meist nicht mehr zwischen »Haager Recht« und »Genfer Recht« unterschieden und beides unter dem Oberbegriff »humanitäres Völkerrecht« zusammengefasst. Dies ist insofern gerechtfertigt, als beide Stränge von Anfang an eng miteinander verknüpft waren und sich gegenseitig beeinflussten. Ursprünglich bezog sich der Begriff des »humanitären Völkerrechts« jedoch nur auf das Genfer Recht, während das Haager Recht als »Kriegsrecht« oder »Kriegsvölkerrecht« bezeichnet wurde.<sup>25</sup> Somit verweisen die beiden Begriffe auf die unterschiedlichen Zielsetzungen, die ihnen anfangs zugrunde lagen. Bei der Genfer Konvention ging es zunächst einmal darum, die Folgen des Krieges zu mildern, ohne in die Kriegführung direkt einzugreifen. Ihr Anspruch war also tatsächlich in erster Linie »humanitär«. Dieser Teil des Kriegsvölkerrechts sorgte zu Beginn des Kodifizierungsprozesses für keine wesentlichen Konflikte, denn grundsätzlich hatten alle teilnehmenden Staaten ein Interesse daran, dass die verwundeten Angehörigen ihrer Streitkräfte versorgt wurden. Probleme zeigten sich dann zwar bereits im ersten Praxistest größeren Ausmaßes, dies änderte jedoch nichts daran, dass auch Militärs festgeschriebene Regeln auf diesem Gebiet befürworteten.<sup>26</sup>

Sehr viel schwieriger gestalteten sich dagegen die Bemühungen, Regeln für die Kriegführung insgesamt verbindlich festzuschreiben. Erklärtes Ziel der Völkerrechtler war es einerseits, den Krieg humaner zu gestalten, andererseits aber ging es ihnen darum, ein international einheitliches und verbindliches Rechts-

22 Vgl. Dülffer, Regeln gegen den Krieg, S. 99 f., 197.

23 Zur internationalen Friedensbewegung vgl. Segesser, Recht statt Rache, S. 29 mit weiteren Literaturhinweisen.

24 Vgl. Grewe, S. 603.

25 Vgl. z. B. Christopher Greenwood, Geschichtliche Entwicklung und Rechtsgrundlagen, in: Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, hrsg. von Dieter Fleck, München 1994, S. 1-33, hier S. 16.

26 Vgl. Hull, Scrap of Paper, S. 354; Best, Humanity in Warfare, S. 142 f., S. 150 ff.

system für die Kriegführung zu schaffen. Die Folgen des Krieges sollten also gemildert werden, ohne den Krieg selbst unmöglich zu machen.<sup>27</sup>

Dieser grundsätzliche Konflikt sorgte dafür, dass sich von vielen Seiten Widerstand gegen das Kodifizierungsvorhaben regte, nicht zuletzt, da hier zwei Denkströmungen aneinandergerieten, die sich im 19. Jahrhundert parallel und in Abgrenzung zueinander entwickelten und um Vormachtstellung rangen. Den Bemühungen um Einhegung der Kriegführung stand nicht nur ein internationaler Wettkampf um immer effektivere (also zerstörerische) Kriegstechnik gegenüber, sondern auch eine zunehmende Kriegsbegeisterung, die weite Teile der Bevölkerung erfasste. Während daher die einen besorgt waren, dass der Kriegführung zu wenig Schranken auferlegt würden, standen andere dem Vorhaben ablehnend gegenüber, weil sie befürchteten, dass ihre Handlungsfreiheit im Krieg zu sehr beschränkt werde.<sup>28</sup> Die größten Herausforderungen des Kodifizierungsprojekts ergaben sich allerdings zwangsläufig dort, wo es empfindliche Punkte nationalstaatlicher Interessen berührte. Als besonders problematisch und konfliktreich stellten sich dabei Fragen dar, die im Zusammenhang mit dem Besatzungsrecht standen.

### *1.1 Die Brüsseler Konferenz von 1874*

Die heute weitgehend in Vergessenheit geratene Brüsseler Konferenz von 1874 war für die Kodifizierung des Kriegsvölkerrechts im Allgemeinen und die Entwicklung des Besatzungsrechts im Besonderen von großer Bedeutung. Zum einen war es das erste Mal, dass sich Delegierte zahlreicher Staaten auf einer Konferenz trafen, um über das Kriegsvölkerrecht insgesamt zu beraten sowie die Frage zu diskutieren, welche gewohnheitsrechtlichen Regeln in geschriebenes Recht überführt werden sollten (bzw. ob das überhaupt geschehen sollte). Zum anderen wurde die 1874 formulierte (aber nie ratifizierte) »Brüsseler Deklaration« später die Grundlage für die Haager Landkriegsordnung. Schließlich aber wurden bestimmte Themen, die in Brüssel bewusst ausgeklammert worden waren, da man zu keiner Einigung gekommen war, bei den beiden Haager Konferenzen überhaupt nicht mehr diskutiert und andere Artikel wiederum nicht entscheidend verändert. Daher geben auch die Debatten in Brüssel mehr als die in Den Haag Aufschluss über die gewohnheitsrechtlichen bzw. damals verbreiteten Besatzungspraktiken. Mehr noch: Tragweite und Problematik vieler Artikel der Haager Landkriegsordnung erschließen sich erst, wenn man ihr Zustandekommen 1874 in den Blick nimmt. Schließlich ähnelten die Aussagen einzelner Delegierter sowie die Frontstellung innerhalb der Auseinandersetzung im Jahr 1874

<sup>27</sup> Vgl. Segesser, *Recht statt Rache*, S. 78 f., S. 96.

<sup>28</sup> Für die Entwicklung des Kriegsvölkerrechts im kulturellen Kontext des 19. Jahrhundert vgl. Best, *Humanity in Warfare*, S. 128 ff.

auf frappierende Weise jenen, die 25 Jahre später die Diskussion um die einzelnen Artikel der Haager Landkriegsordnung prägten.

Die Einladung zur Konferenz von Brüssel erfolgte auf Initiative von Zar Alexander II. Es war nicht der erste Versuch des Zaren, internationale Abkommen zu den Regeln der Kriegführung zu schaffen. Auf ihn ging auch die Petersburger Erklärung von 1868 über das Verbot bestimmter Sprenggeschosse zurück, bei der erstmals das gewohnheitsrechtliche Prinzip vertraglich festgelegt wurde, dass die Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes nicht unbeschränkt und der Einsatz von Waffen, die unnötiges Leid verursachen, verboten sei. In Brüssel sollte nun zum ersten Mal konkret über die Formulierung eines international gültigen Regelwerks zum *ius in bello* insgesamt verhandelt werden. Zu diesem Zweck hatte die russische Regierung an 15 europäische Staaten sowie die USA eine Einladung geschickt,<sup>29</sup> der ein Entwurf für das Brüsseler *Projet d'une Convention Internationale concernant les lois et coutumes de la Guerre*<sup>30</sup> beigelegt war. Dieser Entwurf war vom russischen Völkerrechtler Friedrich Fromhold Martens<sup>31</sup> zusammen mit russischen Militärs ausgearbeitet worden.<sup>32</sup>

Die meisten Teilnehmerstaaten standen dem Vorhaben mehr als skeptisch gegenüber. Schon bei seiner Ankündigung war das russische Projekt mit Misstrauen betrachtet worden, und es hatte eine rege diplomatische Tätigkeit eingesetzt, um die Motive des Zaren herauszufinden, wobei einige Regierungen – z. B. die Belgiens und Frankreichs – zunächst ein deutsch-russisches Komplott vermuteten.<sup>33</sup> Offiziell waren allerdings alle beflissen, die »humanitären Absichten« des Zaren zu loben.

Trotz des anfänglichen Misstrauens (oder gerade deswegen) nahmen schließlich alle europäischen Großmächte an der Konferenz teil. Die USA hatten ihre Teilnahme – offiziell wegen zu kurzfristiger Einladung – abgesagt.<sup>34</sup> Jedes Land

29 Vgl. Jean de Breucker, La déclaration de Bruxelles de 1874 concernant les lois et coutumes de la guerre, in: Chronique de politique étrangère, 27/1 (1974), S. 6, listet 15 europäische Staaten als Teilnehmer auf: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Niederlande, Russland, Schweden und Norwegen, Schweiz sowie (später dazugestoßen) Portugal und die Türkei.

30 So der Titel des russischen Entwurfs, der den an der Konferenz teilnehmenden Mächten vorgelegt wurde. Vgl. Christian Meurer, Die Haager Friedenskonferenz, 2. Band: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz, München 1907, S. 22 f.

31 Auch: Fjodor Fjodorowitsch Martens.

32 Vgl. z. B. Graber, Belligerent Occupation, S. 2; Friedrich Fromhold Martens, La paix et la guerre. La Conférence de Bruxelles, 1874, droits et devoirs des belligérants (leur application pendant la guerre d'Orient 1874-1878), la conférence de La Haye, 1899, Paris 1901, S. 103 f.

33 Vgl. Karma Nabulsi, Traditions of War. Occupation, Resistance and the Law, Oxford/ New York 1999, S. 5 f.; de Breucker, La déclaration de Bruxelles, S. 7 f.

34 Vgl. Parliamentary Papers, Miscellaneous No. 2 (1874): Correspondence Respecting the Proposed Conference at Brussels on the Rules of Military Warfare, Part II, S. 8. Laut Grant R. Doty ist dieses Telegramm der einzige Hinweis darauf, dass die USA überhaupt zu der Konferenz eingeladen waren. Vgl. Grant R. Doty, The United States and

schickte mindestens einen Militärvertreter nach Brüssel, einige Länder zusätzlich noch einen Diplomaten. Nur Russland, Deutschland und Belgien entsandten außerdem Rechtsgelehrte.<sup>35</sup> Insgesamt waren 31 Repräsentanten aller Teilnehmerstaaten versammelt, darunter 18 Militärs.<sup>36</sup> Diese waren nicht nur in der Überzahl, sondern einige Staaten, z. B. England, ließen sich in Brüssel sogar ausschließlich durch einen militärischen Delegierten vertreten. Deutschland entsandte gleich drei militärische Delegierte und war insgesamt mit der stärksten Delegation vertreten.<sup>37</sup>

Vermutlich wollten die Regierungen durch die Dominanz der Militärs erreichen, dass der Kriegführung nicht zu große Schranken auferlegt bzw. die jeweiligen militärischen Interessen gewahrt wurden.<sup>38</sup> Jedenfalls befürchteten Rechtsgelehrte zunächst einen negativen Ausgang der Konferenz aufgrund der Dominanz der Militärs. Martens resümierte allerdings in seinen Memoiren, dass man sicherlich sehr schnell zu einer Einigung gekommen wäre, wären nur Militärvertreter anwesend gewesen und hätten politische Erwägungen keine Rolle gespielt.<sup>39</sup> Diese Feststellung wird dadurch gestützt, dass bei rein militärischen Fragen – wie z. B. der Behandlung von Kriegsgefangenen – meist sehr schnell eine Einigung gefunden wurde. Themen, bei denen nationale Interessen auf dem Spiel standen, wurden dagegen heftig debattiert. So wurden vor allem die Regeln zu Invasion und Besetzung von den meisten Teilnehmern in Brüssel als das entscheidende Problem des ganzen Vorhabens wahrgenommen.<sup>40</sup>

Britische und französische Diplomaten hatten den russischen Entwurf bereits im Vorfeld der Konferenz als »code of conquest« bezeichnet, welcher angreifenden Armeen mehr Rechte einräume als der sich verteidigenden Bevölkerung.<sup>41</sup>

the Development of the Laws of Land Warfare, in: *Military Law Review* 156 (1998), S. 224-255, hier S. 242 f.

35 Im Falle Russlands war dies der Verfasser des Entwurfs für die Brüsseler Konferenz, Friedrich Fromhold Martens und Deutschland überraschte den Schweizer Völkerrechtler Johann Caspar Bluntschli mit seiner Nominierung. Vgl. Johann Caspar Bluntschli, *Denkwürdiges aus meinem Leben*, hrsg. von Rudolf Seyleren, Nördlingen 1884, S. 351.

36 Vgl. *Actes de la Conférence de Bruxelles de 1874 sur le projet d'une convention internationale concernant la guerre. Protocoles des séances plénières. Protocoles de la commission déléguée par la conférence. Annexes (Ministère des affaires étrangères)*, Paris 1874, S. 63.

37 Die militärischen Delegierten waren der preußische General von Voigts-Rhetz, der bayerische General Freiherr von Leonrod und der sächsische Major Freiherr von Welck. Deutschland war insgesamt mit fünf Delegierten vertreten, während die Delegationen der anderen Teilnehmerstaaten nur eine bis drei Personen umfassten. Die Größe der deutschen Delegation lässt sich vermutlich damit erklären, dass das neu gegründete Deutsche Reich seine größten Bundesstaaten einen eigenen Delegierten auswählen ließ. Alle wurden jedoch offiziell vom Kaiser ernannt und mit Vollmachten ausgestattet. Vgl. Bluntschli, *Denkwürdiges*, S. 351-354.

38 Vgl. Graber, *Belligerent Occupation*, S. 23.

39 Vgl. Martens, *La paix et la guerre*, S. III.

40 Ebd., S. 112 f.

41 Vgl. Nabulsi, *Traditions of War*, S. 6 f.

Dies war auch der Hauptgrund, weshalb man ein gemeinsames Projekt Russlands und Deutschlands vermutete. Zwar verwarnte sich Martens, der Verfasser des Entwurfs, sowohl gegen diesen Vorwurf, als auch dagegen, es handle sich um einen »code d'invasion«,<sup>42</sup> Doch in der Tat sah das Besatzungsrecht, wie es in Brüssel laut dem russischen Entwurf festgeschrieben werden sollte, weitreichende Befugnisse für die Besatzer vor. Auch setzten sich tatsächlich oft die deutsche und die russische Delegation gemeinsam dafür ein, Regelungen im Sinne des russischen Entwurfs festzuschreiben. Zudem beteiligte sich der erste Delegierte und Wortführer der deutschen Delegation, Constantin von Voigts-Rhetz, nicht nur so rege an der Diskussion wie fast kein anderer Delegierter, er setzte sich auch energisch für die Formulierung klarer Kriegsregeln ein, was Martens rückblickend zu einer Lobeshymne auf den preußischen Generalmajor veranlasste, den er gar zum »Verteidiger« des (russischen) Kodifizierungsprojekts erklärte.<sup>43</sup>

Letzteres stellte nach Aussage seines Verfassers Martens zunächst einmal den Versuch dar, geltenden Kriegsbrauch, also das sogenannte »Gewohnheitsrecht«, in schriftliche Form zu fassen. Zudem beruhte Martens' Vorlage neben Elementen des Genfer Abkommens von 1864 maßgeblich auf der ersten erfolgreichen Kodifikation des *ius in bello* überhaupt, dem sogenannten *Lieber Code* von 1863. Mit diesem Regelwerk hatte der deutsch-amerikanische Rechtsgelehrte und Publizist Francis Lieber, in regem Austausch mit Johann Caspar Bluntschli, versucht, die aus dem Ruder gelaufene Kriegführung im amerikanischen Sezessionskrieg einzuhegen. Lieber war es zunächst einmal darum gegangen, den Streitkräften der Nordstaaten eine Orientierungshilfe und Richtlinien vorzugeben, indem er Gewohnheitsrecht verschriftlichte. Gleichzeitig formulierte er in dem Regelwerk – das Abraham Lincoln als »General Orders No. 100« bei seinen Armeen einführte – zahlreiche Bestimmungen, die darauf abzielten, Grausamkeiten zu verbieten und unnötige Leiden zu vermeiden. Aufgrund der im *Lieber Code* angestrebten Verbindung von Kriegsraison und humanitären Erwägungen galt er vielen Völkerrechtlern als geeignete Grundlage für ein internationales Abkommen zum Kriegsvölkerrecht.<sup>44</sup> Erklärtes Ziel war weder im *Lieber Code* noch im russischen Projekt für Brüssel, neues Recht zu schaffen, sondern für Rechtsklarheit zu sorgen.<sup>45</sup> Doch dieses Ziel barg ein hohes Konfliktpotenzial.

42 Martens, *La paix et la guerre*, S. 100 ff.

43 Ebd., S. 60.

44 Vgl. Betsy Röben, Johann Caspar Bluntschli, Francis Lieber und das moderne Völkerrecht 1861-1881, Baden-Baden 2003, S. 157-159. Gleichzeitig hatte sich Lieber bei der Formulierung seiner Artikel auf damals praktiziertes Recht gestützt und war zudem bemüht, den Kriegführenden nicht allzu große Schranken aufzuerlegen. So wurde z. B. der »militärischen Notwendigkeit« stets Rechnung getragen – auch in den Fragen zum Besatzungsrecht, denen etwa ein Drittel des 157 Artikel umfassenden Reglements gewidmet war. Vgl. Martens, *La paix et la guerre*, S. 103; Graber, *Belligerent Occupation*, S. 15.

45 Vgl. das »*Circulaire*« des Fürsten Gortschakow vom 17. April 1874 (No. 7) in: *Parliamentary Papers Misc. No. 1* (1874), S. 5 f.

Denn es waren gerade die abweichenden Auffassungen bezüglich der geltenden Kriegsregeln, die zu den Kodifizierungsbemühungen geführt hatten. Wie weit diese unterschiedlichen Vorstellungen auseinandergingen, hatte insbesondere der Deutsch-Französische Krieg gezeigt, welcher vermutlich der Hauptgrund war, dass eine Konferenz zur Kodifizierung des Kriegsvölkerrechts gerade zu diesem Zeitpunkt angeregt wurde.<sup>46</sup>

Während man allgemein davon ausging, dass sich die russische Delegation in Brüssel für eine Kodifizierung stark machte, um das Projekt des Zaren nicht scheitern zu lassen, geriet die deutsche Delegation in den Verdacht, durch eine Festlegung der Kriegführungsregeln das »Recht des Stärkeren« zementieren zu wollen. Dabei trug die deutsche Haltung zum Kodifizierungsprozess durchaus widersprüchliche Züge. Einerseits sprachen Voigts-Rhetz' Dominanz auf der Brüsseler Konferenz und die Entsendung eines berühmten Rechtsgelehrten nach Brüssel eher dafür, dass Deutschland sich an einer Kodifizierung beteiligen wollte. Dem widersprach andererseits eine angebliche Aussage Bismarcks, ihm widerstrebe das Projekt, sowie die bekannte Tatsache, dass sich viele namhafte deutsche Militärs entschieden und offen gegen eine Kodifizierung des *ius in bello* wehrten, die sie als Einmischung in ihre Angelegenheiten durch Rechtsgelehrte empfanden.<sup>47</sup> Vor diesem Hintergrund ist im Übrigen Bluntschlis Entsendung nach Brüssel einigermäßen erstaunlich. So hatte er gerade erst einige Aspekte der deutschen Kriegführung in Frankreich öffentlich kritisiert und wurde er nach der Konferenz selbst zum Ziel der Kritik zweier militärischer Schwergewichte des 19. Jahrhunderts.<sup>48</sup> Die unter deutschen Militärs verbreitete Ablehnung des Kodifizierungsprojekts steht auch in gewissem Widerspruch zu Voigts-Rhetz' Einsatz für festgeschriebene Regeln in Brüssel. Allerdings setzte sich Voigts-Rhetz insbesondere dort für »klare Regeln« ein, wo die eingebrachten Vorschläge seiner Vorstellung über die »richtige« Art der Kriegführung entsprachen. Nach seinem Selbstverständnis verteidigte er den Kriegsbrauch, und auch die Kriegführung der preußischen Armee 1870/71 sah er durch diesen gedeckt, also als völkerrechtskonform, an.<sup>49</sup>

Diese Sichtweise wollten Delegierte anderer Staaten allerdings nicht hinnehmen, weshalb sie sich gegen eine Kodifizierung wehrten. Hier traten besonders die Kleinstaaten Belgien, die Niederlande und die Schweiz in Erscheinung. Zwar sprachen sich ihre Delegierten während der Brüsseler Konferenz nicht explizit gegen das gesamte Vorhaben aus, doch sie setzten sich entschieden dafür ein,

46 Vgl. Martens, *La paix et la guerre*, S. VIII.

47 Siehe hierzu auch Teil I, Kapitel 3.

48 Vgl. Bluntschli, *Völkerrechtliche Betrachtungen über den Deutsch-Französischen Krieg*, in: *Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs* I, 1871, S. 270-342, hier S. 286; ders., *Denkwürdiges*, S. 254. Vgl. auch Segesser, *Recht statt Rache*, S. 88 f.; Best, *Humanity in Warfare*, S. 144. Siehe hierzu auch Teil I, Kapitel 3.2.

49 Vgl. Constantin B. von Voigts-Rhetz, *Briefe aus den Kriegsjahren 1866 und 1870/71*, Berlin 1906, S. 332.

dass bestimmte Fragen nicht Teil einer Konvention werden dürften. Dies waren Fragen, die im Zusammenhang mit Invasion und Besatzung standen. Andererseits versuchten sie auch immer wieder, eigene Vorstellungen über Kriegführung durchzusetzen. Es ging ihnen vor allem darum, die Rechte des Besatzers bei der Ausbeutung des besetzten Territoriums einzuschränken und nichts zuzulassen, was das nationale Recht auf Selbstverteidigung behinderte.

Letztendlich wurde auf der Konferenz unausgesprochen um eine Grundproblematik des Gewohnheitsrechts gerungen, nämlich um die fundamentale Frage, ab wann eine Praxis eigentlich zu Recht wird bzw. wann sie aufhört, Recht zu sein.<sup>50</sup> Diese Frage wurde besonders beim Besatzungsrecht virulent, dessen Kodifizierung wegen zahlreicher Ereignisse während des gerade erst beendeten Krieges von 1870/71 als dringlich erschien.<sup>51</sup>

Die Lager lassen sich dabei durchaus nicht einfach in Großstaaten versus Kleinststaaten aufteilen. Entscheidend war, dass hier Staaten, die keine große Wehrpflichtigenarmee besaßen und zudem eine Invasion fürchteten, jenen gegenüberstanden, die das System der Wehrpflichtigenarmeen eingeführt hatten und eher als Besatzer infrage kamen.<sup>52</sup> Ersteres traf besonders auf kleine Staaten zu, galt jedoch auch für Großbritannien. In Großbritannien herrschte seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eine regelrechte »Panik« vor einer Invasion (erst durch Frankreich und seit den 1890er Jahren durch Deutschland). Der rationale Ursprung dieser Angst lag in der Erfindung der Dampfschiffe, mit denen potenziell eine große Anzahl Soldaten in kurzer Zeit über den Ärmelkanal gelangen konnte.<sup>53</sup>

Die britische Regierung stand bei den Fragen des Besatzungsrechts dann grundsätzlich auch auf der Seite der Kleinststaaten. Anstatt jedoch auf die Kodifizierung Einfluss zu nehmen, entschied sie sich für eine andere Strategie. Sie ließ sich zwar detailliert über den Fortgang der Konferenz berichten, doch die Instruktion, die sie ihrem militärischen Delegierten, General Sir Alfred Horsford, gegeben hatte, lautete in erster Linie: Schweigen. Schon im Vorfeld hatte die britische Regierung keinen Hehl aus ihrer ablehnenden Haltung gegenüber dem russischen Projekt gemacht.<sup>54</sup> Großbritannien nahm überhaupt nur an der Konferenz teil, nachdem zugesichert worden war, dass die Beziehungen zwischen

50 Für eine Diskussion der Problematik des Gewohnheitsrechts vgl. Anthony A. D'Amato, *The Concept of Custom in International Law*, Ithaca/London 1971.

51 Vgl. hierzu auch: Heidi Mehrkens, *Statuswechsel. Kriegserfahrung und nationale Wahrnehmung im Deutsch-Französischen Krieg 1870/71*, Essen 2008; Mark R. Stoneman, *The Bavarian Army and French Civilians in the War of 1870-1871. A Cultural Interpretation*, in: *War in History* 8 (2001), S. 271-293.

52 Vgl. mit anderer Akzentuierung: Hull, *A Scrap of Paper*, S. 59.

53 Vgl. Jörn Leonhard, *Die Nationalisierung des Krieges und der Bellizismus der Nation: die Diskussion um Volks- und Nationalkrieg in Deutschland, Großbritannien und in den Vereinigten Staaten seit den 1860er Jahren*, in: Christian Jansen (Hg.), *Der Bürger als Soldat. Die Militarisierung europäischer Gesellschaften im langen 19. Jahrhundert: Ein internationaler Vergleich*, Essen 2004, S. 83-106, hier S. 97.

54 Vgl. Percy Bordwell, *The Law of War between Belligerents*, Chicago 1908, S. 106-107, sowie *The Earl of Derby to Lord A. Loftus, Foreign Office*, 4. Juli 1874, *Parliamentary*

Kriegführenden im Allgemeinen nicht Thema sein würden und sich die Diskussion strikt an den russischen Entwurf halten werde. Dies sollte sicherstellen, dass Fragen des Seekriegsrechts ganz ausgeklammert blieben.<sup>55</sup>

Dass die Brüsseler Konferenz noch zu keinem verbindlichen Abkommen führte, wie von Russland eigentlich geplant, lag nach Ansicht vieler Zeitgenossen dann auch in erster Linie am Widerstand der britischen Regierung. Diese weigerte sich nämlich, an einer Folgekonferenz teilzunehmen, bei der das Projekt weiterentwickelt werden sollte. Die Begründung Großbritanniens für seine Verweigerungshaltung lautete, in den wesentlichen Fragen – nämlich denen zum Besatzungsrecht! – könne ohnehin keine Einigung erzielt werden, weshalb dann wichtige Artikel offen für Interpretationen blieben, was schlimme Folgen haben könne.

Einige Völkerrechtler waren überzeugt, dass diese Begründung nur vorge-schoben war und glaubten, Großbritannien wolle nur vermeiden, dass vergleichbare Abkommen für das Seekriegsrecht angestrebt würden.<sup>56</sup> Doch in der Sache war sie durchaus zutreffend: Man war in Brüssel nur deshalb zu einem – dann nicht ratifizierten – Ergebnis gekommen, weil man sich darauf geeinigt hatte, die kritischsten Punkte, die alle im Zusammenhang mit dem Besatzungsrecht standen, ungeregelt zu lassen. Obwohl sich also alle Teilnehmer (außer Großbritannien) auf einen (wenn auch oft vagen) Kompromiss geeinigt hatten, fand keine unmittelbare Folgekonferenz statt, was vermuten lässt, dass der Boykott der Briten den anderen Regierungen nicht ungelegen kam. Damit lag das Projekt, die Kodifizierung des *ius in bello* durch ein internationales Abkommen für die Unterzeichnerstaaten verbindlich zu machen, zunächst einmal brach.<sup>57</sup> Erst ein Vierteljahrhundert später bekam es 1899 mit der ersten »Friedenskonferenz« in Den Haag eine neue Chance.

## 1.2 Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907

Sowohl die Haager Konferenz von 1899 als auch die von 1907 waren offiziell »Friedenskonferenzen«, auf denen nach Wegen gesucht werden sollte, künf-

Papers, Miscellaneous No. 1 (1874): Correspondence Respecting the Proposed Conference at Brussels on the Rules of Military Warfare, S. 27 f.

55 Vgl. Brief Earl of Derby an Sir A. Horsford vom 25. Juli 1874, Parliamentary Papers, Miscellaneous No. 3 (1875), S. 2; vgl. auch Graber, Belligerent Occupation, S. 21, Bordwell, The Law of War, S. 102.

56 Vgl. Martens, La paix et la guerre, S. 104; Bluntschli, Denkwürdiges, S. 366 f.; Bordwell, The Law of War, S. 108 f.

57 Die Brüsseler Deklaration wurde noch im Jahr ihrer Entstehung von einem ausschließlich aus Rechtsgelehrten bestehenden Komitee des 1873 gegründeten *Institut de droit international* geprüft und mit Änderungsvorschlägen versehen. Hieraus entstand im Jahr 1880 das sogenannte *Oxford Manual* (Manuel des lois de la guerre sur terre). Dieses sollte als Grundlage für die nationale Gesetzgebung in den einzelnen Staaten dienen. Die Regierungen ignorierten diesen Versuch jedoch weitgehend.

tige Kriege zu vermeiden. Mit der Einberufung der ersten Haager Konferenz im Jahre 1899 führte Zar Nikolaus II. das Werk seines Großvaters Alexander II. fort. Im Gegensatz zum Treffen in Brüssel war die Kodifizierung des *ius in bello* in Den Haag jedoch nur ein Nebenprojekt. Zar Nikolaus II. hatte ursprünglich angeregt, gemeinsam über Abrüstung zu beraten, was allgemein mit großer Verwunderung und noch größerem Misstrauen aufgenommen wurde.<sup>58</sup>

Auch die Motive dieses Zaren für seinen Vorstoß sind (wie die seines Großvaters) nicht wirklich geklärt; die damalige und heutige Einschätzung reicht von humanitärer Gesinnung bis zu rein politisch-militärischem Kalkül.<sup>59</sup> Nachdem im Übrigen schon im Vorfeld deutlich geworden war, dass keine Großmacht zu einer allgemeinen Abrüstung bereit war, hatte Russland sein eigentliches Anliegen bald wieder aufgegeben. Nun sollte statt über Abrüstung nur noch über Rüstungsbeschränkungen diskutiert werden. Zudem wurde die im ursprünglichen russischen Entwurf gar nicht vorgesehene Einrichtung eines Schiedsgerichts vorgeschlagen, welches bei internationalen Streitigkeiten vermitteln sollte. Darüber hinaus wurde nun jedoch, maßgeblich auf Anregung des inzwischen auch als russischer Diplomat eifrig für das Völkerrecht tätigen Martens, die Weiterentwicklung des Kriegsvölkerrechts in das Konferenzprogramm aufgenommen.<sup>60</sup> Im Haag sollte nun zum einen über eine Erweiterung der Genfer Konvention um das Seekriegsrecht beraten werden, zum anderen aber sollte die Brüsseler Deklaration einer Revision unterzogen, also erneut das Projekt einer Kodifizierung der Regeln des Landkrieges in Angriff genommen werden.

Bei keiner der Großmächte scheint dieser letzte Teil des russischen Projekts für vergleichbare Unruhe wie 1874 gesorgt zu haben. Offenbar war das Kodifizierungsvorhaben der Kriegführungsregeln gegenüber den anderen beiden Großthemen der Konferenz, die Diplomaten und Regierungen aller eingeladenen Staaten in Aufruhr versetzten, in den Hintergrund getreten. Dies entsprach auch der Einschätzung der Beteiligten und der öffentlichen Wahrnehmung. Vor dem Hintergrund der damaligen Weltlage, die geprägt war von Rüstungswettkampf und internationalen Krisen, war es eine Sensation, dass 25 Staaten zu einer Konferenz zusammenkamen, um über die friedliche Beilegung von Konflikten durch Abrüstung bzw. Rüstungsbeschränkungen und ein internationales Schiedsgericht zu beraten. Das öffentliche Interesse war immens, und die große Zahl von internationalen Friedensaktivisten und Pressevertretern in Den Haag überschritt die der eingeladenen Delegierten bei Weitem.<sup>61</sup>

58 Vgl. Arthur Eyffinger, *The 1899 Hague Peace Conference*, S. 216; Geoffrey Best, *Peace Conferences and the Century of Total War. The 1899 Hague Conference and What Came After*, in: *International Affairs* 75 (1999), S. 619-634, hier S. 621f.

59 Dülffer, *Regeln gegen den Krieg*, S. 30 ff.; Calvin D. Davis, *The United States and the First Hague Peace Conference*, Ithaca/New York 1962; Best, *Peace Conferences*, S. 622.

60 Vgl. Dülffer, *Regeln im Krieg*, S. 38; ders., *Regeln gegen den Krieg*, S. 19-68 zu den russischen Plänen und deren Veränderungen während der Vorbereitung der Konferenz.

61 Vgl. Eyffinger, *The 1899 Hague Peace Conference*, S. 207-222; Best, *Peace Conferences*, S. 620-623.

Während die russischen Vorschläge zur Friedenssicherung allgemein gefeiert wurden, kritisierten Pazifisten, dass auch eine Kodifizierung des *ius in bello* auf dem Programm der Konferenz stand: Wenn es doch darum gehen sollte, Kriege abzuschaffen, warum dann noch über Regeln im Krieg diskutieren? Die spätere Friedensnobelpreisträgerin Bertha von Suttner reagierte mit Sarkasmus auf diese Bemühungen um das Kriegsrecht: »Der heilige Georg ritt aus, den Drachen zu töten, nicht ihm die Klauen zu stützen!«<sup>62</sup> Es ist daher nicht erstaunlich, dass engagierte Kriegsgegner mehr als enttäuscht waren, als die Kodifizierung der Regeln im Krieg das einzige positive Resultat der Haager Friedenskonferenz von 1899 wurde.<sup>63</sup>

Und auch wenn die schließlich von fast allen Teilnehmerstaaten ratifizierte Haager Landkriegsordnung von Völkerrechtlern als großer Erfolg gefeiert wurde, so blieb sie doch in vielen zentralen Punkten der vage Kompromiss, der schon die Brüsseler Deklaration gewesen war, der sie auch im Wesentlichen glich. Wie bereits in Brüssel 1874 waren es auch 1899 die Fragen zum Besatzungsrecht im engeren und weiteren Sinne, die die Debatten bestimmten und das Projekt fast erneut scheitern ließen. Ein Unterschied zu 1874 war allerdings, dass hier alle unter einem stärkeren Druck zu stehen schienen, dieses Mal ein verbindliches Abkommen zu erreichen, was vermutlich mit dem großen öffentlichen Interesse zu erklären ist. Die Debatten um das Kriegsvölkerrecht waren dann auch geprägt vom Schlagwort der »Humanität« – wobei hier (mehr oder weniger) alle Seiten für sich in Anspruch nahmen, in ihrem Sinne zu handeln.

An den Verhandlungen über die Festschreibung von Gesetzen und Gebräuchen des Landkrieges nahmen dieses Mal Delegationen aus 25 Staaten teil, darunter auch die USA. Im Gegensatz zu 1874 schickten 1899 alle Teilnehmerstaaten neben Militärs auch Diplomaten und Juristen zu der Konferenz. In der Kommission, die über eine Revision der Brüsseler Deklaration beraten sollte, waren sehr viele namhafte Völkerrechtler vertreten.<sup>64</sup>

Von den Großmächten hatten nur die USA und Großbritannien eher unbedeutende Rechtsgelehrte nach Den Haag geschickt – dafür aber »eminent military men«.<sup>65</sup> Während sich die USA von »the highest living authority on sea warfare«,<sup>66</sup> Captain Alfred Thayer Mahan, vertreten ließen, hatte Großbritannien den berühmten Admiral John »Jacky« Fisher für diese Aufgabe ausgewählt.

62 Bertha von Suttner, Memoiren, Stuttgart/Leipzig 1909, S. 459.

63 Vgl. Dülffer, Regeln gegen den Krieg, S. 80; Best, Hague Rules, S. 27 f.; Eyffinger The 1899 Hague Peace Conference, S. 204.

64 Der Niederländer Tobias Asser (Friedensnobelpreis 1911), der Franzose Louis Renault (Friedensnobelpreis 1907), der Belgier Auguste Beernaert (Friedensnobelpreis 1909) der Österreicher Heinrich Lammasch (der sich später der Friedensbewegung anschloss), außerdem der Deutsche Philipp Zorn sowie Martens selbst, der dieses Mal den Vorsitz über die Kommission hatte. Vgl. Eyffinger, The 1899 Hague Peace Conference, S. 263.

65 Ebd.

66 Ebd., S. 235.

Beide machten keinen Hehl aus ihrer ablehnenden Haltung gegenüber einer Kodifizierung des Kriegsvölkerrechts.<sup>67</sup>

Für die USA und Großbritannien lag als Seemächte der Schwerpunkt des Interesses in erster Linie auf dem Seekrieg.<sup>68</sup> In der Kommission, die sich mit dem Seekrieg befasste, setzten Fisher und Mahan alles daran, Regelungen zu verhindern, die den jeweiligen nationalen Interessen ihres Landes widersprachen. Die Instruktionen der amerikanischen Regierung enthielten dagegen keinerlei Leitlinien für die Revision der Brüsseler Deklaration, und deren Delegation beteiligte sich fast gar nicht an den Debatten um die Regeln des Landkriegsrechts.<sup>69</sup> Nur bei den Fragen zu Invasion und Besetzung äußerte sich der amerikanische Militärdelegierte in dieser Kommission, Captain Crozier, und stellte sich hier auf die Seite der Kleinstaaten. Später erklärte er, sein Leitprinzip dabei sei gewesen, »that the United States itself did not fear invasion but could afford to be as humane towards invaded countries as anybody«.<sup>70</sup>

Großbritannien ließ sich in der Kommission, die sich mit den Fragen des Landkrieges befasste, durch Captain Sir John Ardagh vertreten. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger in Brüssel, Sir Alfred Horsford, beteiligte sich Ardagh rege an der Diskussion. Insbesondere bei Fragen des Besatzungsrechts ergriff er mehrmals Partei für die Kleinstaaten. Einer seiner nachdrücklichsten Redebeiträge bestand allerdings darin, sich entschieden dagegen auszusprechen, die Kodifizierung der Kriegführungsregeln durch eine internationale Konvention für alle Teilnehmerstaaten verbindlich festzuschreiben. Demnach sollten die nach dem Mehrheitsprinzip entschiedenen Artikel nur als »general basis for instructions« für die Armeen gelten, ohne dass die einzelnen Regierungen verpflichtet seien, alle Artikel anzunehmen. Dieser Vorschlag entsprang offenbar der Sorge, dass die Mehrheit der Delegierten für Regelungen stimmen könnten, die britischen Interessen widersprachen, auch wenn Ardagh behauptete, ihn im Interesse der »schwachen Staaten« zu machen.<sup>71</sup>

Von den Großmächten beteiligte sich 1899 neben der amerikanischen auch die französische Delegation so gut wie gar nicht an den Debatten um die Revision der Regelungen des Landkriegsrechts. Wie 1874 war es 1899 wieder die deutsche Delegation, die zusammen mit den Kleinstaaten die Debatten maßgeblich prägte, und wie in Brüssel wurden auch hier die deutschen Anliegen wieder mit besonderem Nachdruck von einem Militär, Generalmajor Groß von Schwarz-

67 Vgl. Best, *Peace Conferences*, S. 624; Eyffinger, *The 1899 Hague Peace Conference*, S. 257; Segesser, S. 28.

68 Grant R. Doty, *The United States and the Development of the Laws of Land Warfare*, in: *Military Law Review* 156 (1998), S. 224-255, hier: S. 251.

69 Vgl. Eyffinger, *The 1899 Hague Peace Conference*, S. 235 und S. 263; Davis, *The United States*, S. 136.

70 Davis, *The United States*, S. 133.

71 *The Proceedings of the Hague Peace Conferences, Translation of the Official Texts*, hg. von James Brown Scott. *The Conference of 1899 [zit.: Proceedings (1899)]*. *The Conference of 1907 [zit.: Proceedings (1907)]*, 3 Bde., New York 1920; *Proceedings 1899*, S. 517.

hoff, verteidigt. Anders als sein Vorgänger äußerte sich Groß von Schwarzhoff nicht grundsätzlich zum Kodifizierungsvorhaben, doch inhaltlich führte er das Werk von Voigts-Rhetz fort, indem er sich in allen kritischen Fragen auf den gleichen Standpunkt stellte, den dieser 1874 in Brüssel eingenommen hatte.

Wie bei Voigts-Rhetz lässt sich auch bei Groß von Schwarzhoff nicht sagen, inwieweit er nach amtlichen Instruktionen oder aus eigener Überzeugung handelte.<sup>72</sup> Für die Kleinstaaten war die deutsche Haltung gleichbedeutend mit der Verteidigung des Rechts des Stärkeren. Groß von Schwarzhoff (und sein Vorgänger Voigts-Rhetz) sahen sich dagegen als nüchterne Interpreten der Realität des Krieges. Ihr Hauptargument lautete, dass irgendwelche Festlegungen nichts am Charakter des Krieges ändern könnten – eine Einstellung, die in der militärischen Führungsriege des ausgehenden 19. Jahrhunderts weit verbreitet war.<sup>73</sup> Auch in Den Haag waren es wieder Vertreter der Kleinstaaten, die sich dieser Auffassung entgegenstellten. In mehreren eindrücklichen Grundsatzreden brachten ihre Delegierten die gleiche Kritik am Kodifizierungsprojekt vor wie 1874. Sie sahen sich von den potenziellen Besatzern übervorteilt und kämpften für ihr Recht auf Selbstverteidigung.<sup>74</sup>

So kam es, dass auch 1899 die schwierigsten Fragen des Besatzungsrechts offengelassen wurden. Dazu, dass man sich bei vielen strittigen Themen schließlich auf einen mehr oder weniger vagen Kompromiss einigte, hatte insbesondere Martens beigetragen, indem er eine seitdem berühmte Erklärung – die »Martens'sche Klausel« – formulierte, die es allen Seiten erlaubte, in den kritischsten Punkten bei ihrer Auffassung zu bleiben.<sup>75</sup> Dies mag sogar einer der Gründe gewesen sein, warum, im Unterschied zur Brüsseler Deklaration von 1874, der 1899 beschlossene und 60 Artikel umfassende Entwurf eines Regelwerks zum *ius in bello* dieses Mal von 49 Staaten ratifiziert wurde, darunter alle Großmächte – auch Großbritannien.<sup>76</sup> Warum sich so viele Teilnehmerstaaten für eine Ratifizierung entschieden, lässt sich nach heutiger Forschungslage nicht abschließend sagen. In jedem Fall hatten die beteiligten Delegierten bei den strittigsten Punkten deutlich gemacht, dass sie an ihrer Interpretation bestimmter Regelungen festhielten.

Auch die zweite Haager Konferenz von 1907, die wieder von Russland einberufen wurde, jedoch auf eine Initiative der USA zurückging, war offiziell eine »Friedenskonferenz«, bei der es aber noch mehr um Krieg ging als bei der von

72 Der deutsche Völkerrechtler Philipp Zorn zumindest schrieb, er habe keinerlei Weisungen erhalten und ihm sei auch nichts von Weisungen an die Militärdelegierten bekannt, vgl. Philipp Zorn, Deutschland und die beiden Haager Friedenskonferenzen, Stuttgart/Berlin 1920, S. 32-33; Dülffer, Regeln gegen den Krieg, S. 111, Anm. 21, vermutet dagegen, dass die Militärs mündliche Instruktionen von vorgesetzter Stelle erhalten hatten.

73 Siehe hierzu auch Teil I, Kapitel 3.2.

74 Martens, La paix et la guerre, S. 121 ff.

75 Zur *Martens'schen Klausel* siehe auch Teil I, Kapitel 2.4.

76 Ebd., S. 131.